

Badischer Weinbauverband e.V.

Schutzgemeinschaft g.U. Baden

TÄTIGKEITSBERICHT

2021

I. Einführung.....	4
II. Organisatorisches.....	5
1.) Mitgliederstand.....	5
2.) Mitgliedschaft.....	5
3.) Geschäftsstelle.....	6
4.) Verbandsorgane.....	6
a) Mitgliederversammlung.....	6
b) Verbandsausschuss und Präsidium.....	7
c) Bereichsausschüsse und sonstige Informationen.....	8
d) Arbeitsgemeinschaft der selbstvermarktenden Weinbaubetriebe und Weingüter.....	9
e) Arbeitskreise im Badischen Weinbauverband.....	9
f) Schutzgemeinschaft g.U. Baden.....	13
5.) Badische Weinkönigin und Weinprinzessinnen.....	20
6.) Ehrungen im Jahre 2021.....	20
7.) Jahresabschluss 2021.....	21
8.) Anrechenbare Ertragsreblfläche im g.U. Baden 2021 (Staatliches Weinbauinstitut Freiburg).....	22
9.) Rebsortenverteilung im g.U. Baden 2021 (Staatliches Weinbauinstitut Freiburg).....	23
10.) Altersstruktur (Staatliches Weinbauinstitut Freiburg).....	25
III. Aktivitäten des Badischen Weinbauverbandes.....	27
a) Gremienarbeit und Vernetzung.....	27
b) Pressearbeit.....	27
c) Interne Kommunikation.....	28
d) Steuerung der Dachmarke Baden Der Garten Deutschlands.....	29
e) Organisation der Weinhoheiten sowie Wahl und Krönung der Badischen Weinkönigin.....	30
f) Weinproben und Nachwuchsförderung.....	30
g) Spätburgunder Rotwein Wettbewerb für junge Winzer:innen unter 40 Jahre.....	31
h) Rahmenverträge.....	31
i) Auszeichnungen.....	32
j) Klaus Tröndlin Stiftung.....	34
k) Messen.....	35
IV. Gütezeichen, Weinsiegel und Wein- und Sekträmierungen.....	36
1.) Gütezeichenverleihung.....	36
2.) Weinsiegelverleihung.....	37
3.) Gebietsweinprämierung.....	37
4.) Badische Frühlings- und Sommerweine.....	40

5.) TOP 10 Weine.....	40
6.) Sechste Verleihung der Staatsehrenpreise des Landes Baden-Württemberg für das Anbaugebiet Baden	40
7.) Gebietliche Sektprämierung.....	41
8.) DLG-Bundesweinprämierung.....	42
9.) DLG-Sektprämierung	43
10.) DLG-Jungwinzer des Jahres.....	43
V. Weinmarkt	44
1.) Weinmarktsituation.....	44
a) In der Bundesrepublik Deutschland.....	44
b) Im g.U. Baden	49
VI. Weinbaupolitik / Weinmarktpolitik (Quelle: Deutscher Weinbauverband e.V.).....	53
1) Europäische Union.....	53
a) Corona-Maßnahmen der EU.....	53
b) Weitere Unterstützungsmaßnahmen für den Weinsektor	55
c) Verlängerung der Geltungsdauer von Pflanzungsrechten.....	56
d) Aktionsplan zur Förderung der Ökologischen Produktion	56
e) Exportzölle	58
2) Bundesrepublik Deutschland	59
a) Corona-Maßnahmen des Bundes.....	59
b) Rahmenbedingungen Saisonarbeitskräfte 2021	60
c) Markt und Steuern.....	62
d) Weingeseztliche Änderungen	65
e) Pflanzenschutz.....	78
3) Landesebene.....	79
a) Ausnahmeanträge zum Herbizid-Einsatz in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten	79
b) Antrag auf erhöhte Anreicherung für Moste und Weine des Jahrgangs 2021	81
c) Zulassung der Säuerung von Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2021 der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg	81
d) Antrag Amtliche Prüfungsnummer – Jahrgangsangabe bzw. synonyme Rebsortenangabe bei geprüften Erzeugnissen	82
e) Anfrage zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen - Vorgezogene Rodung stark durch Frost geschädigter Weinberge	82
f) Anfrage zur Förderung einer gemeinschaftlichen Bewässerungsinfrastruktur.....	83
g) Standpunkt: Weinfeste sind Kulturveranstaltungen.....	83
h) Duldung Oenologischer Verfahren	84

VII. Weinbaupolitische Einzelanliegen	85
a) Bebauungskostenpauschsatz.....	85
b) Genehmigung zur Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet nach §22Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ..	80
c) Hagelabwehr Südbaden	85
d) Generalversammlung <i>der CEPV (AREV)</i>	86
VIII. Schlußbemerkung.....	87
IX. Anhang	87
Auflistung „Die Spitze der Badischen Frühlings- und Sommerweine“	Anlage A
Auflistung „TOP 10“ Weine	Anlage B

I. Einführung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Badischen Weinbauverbandes am 10. März 2022 in Offenburg wird hiermit der nachstehende Geschäftsbericht für das Jahr 2021 vorgelegt. Mit der Vorlage dieses Geschäftsberichtes wird, wie alljährlich, unseren Mitgliedern eine Gesamtübersicht über die im Jahre 2021 erfolgten Tätigkeiten des Verbandes gegeben.

Diese Tätigkeiten sind zu messen an der satzungsgemäßen Aufgabenstellung des Verbandes, die mit § 3 als Zweck des Verbandes wie folgt formuliert sind:

(1) *Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Wahrung der Interessen der Badischen Winzer und die Förderung der Badischen Weinwirtschaft. Dieser Zweck erfolgt insbesondere durch:*

- *die Information und Beratung der Mitglieder in allen weinbaulichen, kellerwirtschaftlichen, weinrechtlichen und weinwirtschaftlichen Fragen;*
- *die Förderung allgemeiner Kenntnisse von der Vielfalt badischen Weines, seiner regionalen Besonderheit, seiner Qualität, seiner Produktionsmethoden, seiner Verfügbarkeit und seiner gesundheitlichen Bedeutung;*
- *Stellungnahmen zu allen den Weinbau betreffenden Fragen gegenüber den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit;*
- *weinwirtschaftspolitische Information an die genossenschaftlichen und sonstigen Organisationen.*
- *Wahrnehmung der Aufgaben als anerkannte Organisation zur Verwaltung von herkunftsgeschützten Weinnamen.*

(2) *Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.*

II. Organisatorisches

1.) Mitgliederstand

Der Mitgliederstand des Badische Weinbauverbandes gliedert sich zum 31.12.2021 wie folgt:

Winzergenossenschaften	75	Mitglieder ca. 14.616 Einzelmitgliedern
Verband Badischer Rebenpflanzguterzeuger	1	Mitglied
Weingüter und Weinbaubetriebe	358	Mitglieder
Fördernde und Sonstige	27	Mitglieder
Insgesamt	456	Mitglieder ca. 14.616 Einzelmitgliedern

2.) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Badischen Weinbauverbandes besteht bei:

- **Deutscher Weinbauverband e.V., Bonn**
- **Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Karlsruhe**
- **RAL (Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung e.V.), Sankt Augustin**
- **Schutzverband Deutscher Wein e.V., Mainz**
- **Schwarzwald Tourismus GmbH, Freiburg**
- **Regio Gesellschaft Schwarzwald-Oberrhein, Freiburg**
- **Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst e.V., Freiburg**
- **Freunde des Deutschen Weinbaumuseum, Oppenheim**
- **Silvaner-Forum in Mainz**
- **Gesellschaft für Geschichte des Weines in Wiesbaden**
- **Heinrich-Hansjakob-Gesellschaft, Freiburg**
- **Landesverein Badische Heimat e.V., Freiburg**
- **Tarifgemeinschaft Badischer Genossenschaften**
- **VEG – Geisenheim Alumni Association e.V.**
- **LEV – Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald**

3.) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Verbandes war im Berichtsjahr von Geschäftsführer Peter Wohlfarth, dem stellv. Geschäftsführer Holger Klein (seit 26.11. designierter Geschäftsführer), Sekretariat Esther Sutter, Buchhaltung Joachim Schilz, Prämierung und Weinwettbewerbe, sowie Personalwesen Manuela Krayer, Außendienst Hubert Zöllin, Qualitätsweinprüfung Dominik Haipl und Tobias Königer besetzt.

Für die sich aus der Geschäftsführung ergebenden Fragen und die laufende rechtliche Beratung der Vorstands- und Vereinsgremien, sowie die Bearbeitung von dessen Mitgliederanfragen stand dem Badischen Weinbauverband Otmar König, Rechtsassessor, BLHV Freiburg zur Verfügung.

4.) Verbandsorgane

a) Mitgliederversammlung

Der Badische Weinbauverband konnte aufgrund der Corona Situation, die Mitgliederversammlung am 11. März 2021 zwar nicht in Präsenz abhalten, führte diese aber per Videokonferenz aus der Oberrheinhalle der Messe Offenburg-Ortenau durch.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Einführung durch den Präsidenten des Badischen Weinbauverbandes e.V.
- 2) Ansprache der Gäste
- 3) „Aktuelles zur Weinbaupolitik in Baden-Württemberg“
Minister Peter Hauk MdL, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg, Stuttgart
- 4) Tätigkeitsbericht des Badischen Weinbauverbandes für das Jahr 2020
Peter Wohlfarth, Geschäftsführer des Badischen Weinbauverbandes e.V.
- 5) Schlusswort

13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Badischer Weinbautag des Badischen Weinbauverbandes

Fachvorträge:

Moderation Holger Klein, Stellvertretender Geschäftsführer des Badischen Weinbauverbandes e.V.

„Weinbau - Klimawandel – Nachhaltigkeit: eine Gleichung mit zu vielen Variablen?“

Prof. Dr. Hans R. Schultz, Präsident, Hochschule Geisenheim University

„Anwenderschutz: Der aktuelle Stand bei Nachfolgearbeiten“

Dr. Andreas Kortekamp, Leiter des Instituts für Phytomedizin, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinpfalz

„Pilzwiderstandsfähige Rebsorten - Eine Chance für den badischen Weinbau?“

Ernst Weinmann, Staatliches Weinbauinstitut Freiburg

„Phenolische Reife: Einflussnahme im Weinberg und Anpassungen in der Oenologie“

Prof. Dr. Dominik Durner, Leiter des Dualen Studiengangs Weinbau und Oenologie Rheinland-Pfalz,
Weincampus Neustadt

b) Verbandsausschuss und Präsidium

Der **Verbandsausschuss** trat im Berichtsjahr satzungsgemäß zu folgenden Sitzungen zusammen:

22.02.2021	per Videokonferenz	
26.04.2021	per Videokonferenz	
25.10.2021	Hybridveranstaltung	
26.11.2021	per Videokonferenz	-außerordentlich
13.12.2021	per Videokonferenz	

Das **Präsidium** tagte im Berichtsjahr an folgenden Terminen:

18.01.2021	per Videokonferenz	
22.02.2021	per Videokonferenz	
29.03.2021	per Videokonferenz	
13.04.2021	per Videokonferenz	-außerordentlich-
26.04.2021	per Videokonferenz	
07.06.2021	per Videokonferenz	-außerordentlich-
28.06.2021	in Freiburg	
26.07.2021	in Freiburg	
27.09.2021	in Freiburg	
25.10.2021	Hybridveranstaltung	
26.10.2021	in Freiburg	-außerordentlich-
13.12.2021	Hybridveranstaltung	

Im Verbandsausschuss ergaben sich folgende Änderungen für das Berichtsjahr:

Bund Badischer Landjugend

Miriam Kaltenbach, Wildtal – bis September 2021

Jessica Himmelsbach, Heitersheim – ab September 2021

Sprecher der WG´s Kaiserstuhl

Günter Zimmermann – bis Dezember 2021

Jonathan Schäfer – seit Dezember 2021

Badischer Winzerkeller eG, Breisach

Dr. Peter J. Schuster – bis Dezember 2020

Eckart Escher – ab April 2021 bis Oktober 2021

Christian Schätzle – ab Oktober 2021

Badische Weinkönigin

Sina Erdrich, Durbach – Amtsende Juni 2021

Katrin Lang, Ebringen – Amtsbeginn Juni 2021

Ständige Gäste

Dir. Dr. Rolf Steiner, Staatliches Weinbauinstitut Freiburg – bis Dezember 2020

Dr. Bettina Frank-Renz, Staatliches Weinbauinstitut Freiburg – ab Januar 2021

c) Bereichsausschüsse und sonstige Informationen

Im Berichtsjahr konnten, aufgrund der noch immer anhaltenden pandemischen Lage in den Bereichen, keine Ortsobleuteversammlungen stattfinden.

Eine zentrale Bereichsversammlung am 29. November per Videokonferenz aus der Oberreinhalle der Messe Offenburg-Ortenau, wurde mit folgenden Themen durchgeführt.

1. Begrüßung und Einführung durch den Präsidenten Rainer Zeller
2. Neues aus dem Badischen Weinbauverband
3. Sachstand Glyphosat-Verbot in Wasserschutz- und Heilquellengebieten

4. Die neue Dachmarke für Baden und ihre Umsetzung in der Weinwerbung – Entstehung/Entwicklung, Benefits für Mitglieder, Erste Impressionen, Zeitplan
5. Sonstiges
6. Schlußworte

Ab 16.00 Uhr: Vorträge zur Erlangung des Sachkundenachweises

1. Michael Glaser (LTZ): **Sprühgeräte - Abdriftreduktion und Mitteleinsparung**
2. Karl Bleyer (LVWO): **Aufbau einer starken Oidiumpopulation in Weinbergflächen - Versuchsansätze zur Sanierung**
3. Gottfried Bleyer (WBI): **Peronospora 2021 - ein schwieriges Jahr**
4. Dr. René Fuchs (WBI): **Monitoring zu Schadorganismen im Weinbau, u.a. Flavescence dorée, Feuerbakterium, Japankäfer**
5. Johannes Werner (Landratsamt OG): **Anwenderschutz**

d) Arbeitsgemeinschaft der selbstvermarktenden Weinbaubetriebe und Weingüter

Die diesjährige Jahrestagung der Weingüter und selbstvermarktenden Weinbaubetriebe fand am 8. April 2021 per Videoschaltung statt.

Folgende interessante Themen wurden erörtert.

- 9:00 Uhr: Begrüßung durch Vizepräsident Thomas Walz
- 9:10 Uhr: **„Neues zum Weingesetz und zur Weinverordnung“**, Christian Schwörer, Generalsekretär Deutscher Weinbauverband e.V. (DWV)
- 10:15 Uhr: **„Hefebasierte Nährstoffe in der Oenologie“**, Prof. Dr. Ramón Heidinger, Referatsleiter Oenologie am Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI)
- 11:00 Uhr: **„Vertriebsstrategien auf dem Online-Weinmarkt“**, Gregory Emmel, Geschäftsführung GrapeAlliance GmbH und Felix Watzka, Berater Büro Medienagenten
- 12:00 Uhr: Diskussion – Aktuelle Situation am Weinmarkt

Schlussworte von Vizepräsident Thomas Walz

e) Arbeitskreise im Badischen Weinbauverband

Im Berichtsjahr hat man die Arbeitskreise reaktiviert und somit in den einzelnen Arbeitskreisen Wieder- und Neubesetzungen vorgenommen.

Einige Arbeitskreise haben sich wie folgt getroffen und folgende Themen diskutiert:

Arbeitskreis „Markt“

Teilnehmer:

Basler, Thomas	Winzerkeller Auggener Schäf eG
Bercher, Arne	Weingut Bercher OHG, Burkheim
Bitzenhofer, Kolja	Staatliches Weinbauinstitut
Danner, Stephan	AK-Vorsitzender
Ell, Markus	Oberkircher Winzer eG
Ferch, Dr. Norbert J.	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Horsthemke, Dr. Ansgar	Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Keck, Tobias	Winzerverein Hagnau eG
Lauber, Christina	Badischer Wein GmbH
Lorenz, Victoria	Bund Badischer Landjugend
Rüdlin, Hagen H.	Markgräfler Winzer eG, Efringen-Kirchen
Volk, Markus	Weinland Baden GmbH
Wöhrle, Markus	Weingut Wöhrle, Lahr
Wolf, Matthias	Weingut Schloss Ortenberg, Ortenberg
Zeller, Rainer	Präsident BWV
Zimmermann, Günter	Winzergenossenschaft Königshausen-Kiechlinsbergen eG

Tagesordnung am 21. Juli 2021 im Badischen Weinbauverband:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den AK-Vorsitzenden Stephan Danner
- 2.) Neu – Abgrenzung der g.U. Baden (100m Speckgürtel)
- 3.) Ausweisung neuer g.g.A. Gebiete bzw. Änderung bestehender Gebiete
- 4.) Ausgestaltung der Profilierungsmöglichkeiten innerhalb der Herkunftshierarchie (Pyramide)
- 5.) Sortenfestlegung Lagenweine (Bereichsabhängig)
- 6.) Sortenfestlegung GG-Weine
- 7.) Weitere Profilierungsmöglichkeiten innerhalb der g.U. Baden
- 8.) Verschiedenes

Arbeitskreis „Kellerwirtschaft“

Teilnehmer:

Bader, Ute	Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Bärmann, Edgar	Staatliches Weinbauinstitut
Döller, Florian	Becksteiner Winzer eG, Lauda-Königshofen
Egerer, Wolfgang	Staatliches Weinbauinstitut
Faber, Martin	Weingut Faber, Freiburg-St. Georgen
Ferch, Dr. Norbert J.	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Heidinger, Dr. Ramon	Staatliches Weinbauinstitut
Hirt, Thomas	Winzerkeller Hex vom Dasenstein GmbH
Klumpp, Markus	Weingut Klumpp, Bruchsal
Laible, Andreas	Weingut Laible, Durbach
Leyh, Martin	Markgräfler Winzer eG, Efringen-Kirchen
Mangold, Florian	Weingut Mangold, Bollschweil
Nilles, Rüdiger	Durbacher Winzergenossenschaft eG
Reinecker, Herbert	Privat-Sektellerei Reinecker, Auggen
Schmidt, Martin	AK-Vorsitzender
Schweigler, Stefan	Wein- und Sektgut Schweigler, Binzen
Zeller, Rainer	Präsident BWV

Tagesordnung am 22. Juli 2021 im Badischen Weinbauverband:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den AK-Vorsitzenden Martin Schmidt
- 2.) Neuausrichtung und Probenablauf der Qualitätsweinprüfung, Sensorische Prüfung
 - QZBW (Qualitätszeichen Baden-Württemberg)
 - Herkunftspyramide (Horizontale Prüfung)
- 3.) Weinprämierung
- 4.) Prüfung GG-Weine
- 5.) Verschiedenes
 - Kleine Weinprobe (reduktive Weine)

Arbeitskreis „Weinbau“Teilnehmer:

Benz, Franz	Oberkirch-Bottenau
Bercher, Martin	Weingut Bercher OHG, Burkheim
Dietrich, Jürgen	Staatsweingut Meersburg
Ferch, Dr. Norbert J.	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Himmelsbach, Jessica	Bund Badischer Landjugend
Linser, Martin	AK-Vorsitzender
Männle, Thomas	Schwarzwaldweingut Andreas Männle, Durbach
Ochßner, Tim	Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt
Weinmann, Ernst	Staatliches Weinbauinstitut
Winter, Hans Winter	Weingut Winter, Heidelberg-Rohrbach
Zeller, Rainer	Präsident BWV
Zipf, Roland	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Landwirtschaftsamt

Tagesordnung am 8. November 2021 im Badischen Weinbauverband:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den Arbeitskreisvorsitzenden
- 2.) Vorstellungsrunde
- 3.) Abgrenzung des Anbaugebietes Baden
- 4.) Möglichkeiten der Profilierung aus weinbaulicher Sicht
- 5.) Rebengesundheit im Öko Weinbau (Grundsätzliches, insbesondere das Jahr 2021 betreffend)
Martin Ries, MLR Stuttgart, Referatsleiter 210 Ökologischer Landbau
- 6.) Verschiedenes

Arbeitskreis „Recht & Steuern“

Teilnehmer:

Engelmann, Andreas	Schlossgut Ebringen
Ferch, Dr. Norbert J.	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
König, Otmar	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Rüdlin, Hagen H.	Markgräfler Winzer eG , Efringen-Kirchen
Schäfer, Dr. Ralf	Affentaler Winzer eG
Schätzle, Christian	Badischer Winzerkeller eG, Breisach
Schwörer, Christian	Deutscher Weinbauverband e.V.
von der Horst, Alexis	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Walz, Thomas	AK-Vorsitzender
Zeller, Rainer	Präsident BWV

Der Arbeitskreis hat im Berichtsjahr nicht getagt.

f) Schutzgemeinschaft g.U. Baden

Im Weinbauverband werden Änderungsanträge und Interessen der Erzeuger in Bezug auf das Lastenheft diskutiert, kanalisiert und formuliert. Diese Aufgabe ist für den Verband nicht wirklich neu, nur nimmt er sie jetzt als staatlich anerkannte Schutzgemeinschaft wahr.

Entsprechend unserem Streben nach unbürokratischen, einfachen und kostengünstigen Verfahren begrüßen wir es sehr, wenn hier auf bestehende Strukturen zurückgegriffen wird. Aufgaben – zum Beispiel im Bereich der Vermarktung – sollen nicht von bestehenden Institutionen auf die Schutzgemeinschaft übertragen werden.

Die Verwaltung des Lastenheftes ist als Aufgabe der Schutzgemeinschaft im Gesetz verankert. Eine Schutzgemeinschaft wird vom Land nur anerkannt, wenn sie hinreichend repräsentativ ist. Das ist der Fall, wenn sie zwei Drittel der Weinbergsfläche und der Weinerzeugung einer Herkunftsbezeichnung bündelt – das ist der Fall.

§ 12a Schutzgemeinschaft (Satzung des Badischen Weinbauverbandes)

1. Zur Wahrnehmung der dem Badischen Weinbauverband (BWV) verliehenen Aufgaben als anerkannte Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen bildet der BWV eine Schutzgemeinschaft.

2. Aufgabe der Schutzgemeinschaft ist die Verwaltung der Lastenhefte herkunftsgeschützter Weinnamen, insbesondere von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben, für die der BWV die Anerkennung erhalten hat. Die Verwaltung umfasst insbesondere die Ausarbeitung, Formulierung, Abstimmung und Bündelung zwischen den Beteiligten hinsichtlich Lastenheftänderungen und die Vorbereitung, Stellung und Begleitung entsprechender Anträge bei den Genehmigungsbehörden.
3. Bei der Verwaltung der Lastenhefte beteiligt die Schutzgemeinschaft bei ihrer Willensbildung auch interessierte Parteien, die nicht Mitglied des BWV sind.
4. Der Schutzgemeinschaft gehören an
 - a) das Präsidium des BWV
 - b) die Bereichsvorsitzenden des BWV
 - c) ein Vertreter des ECOVIN Baden
 - d) ein Vertreter des VDP Baden
 - e) ein Vertreter des VdAW Baden
 - f) ein Vertreter des BWGV
 - g) weitere zugewählte Mitglieder.

Die zugewählten Mitglieder c) bis g) der Schutzgemeinschaft werden vom Verbandsausschuss des BWV gewählt und müssen Traubenerzeuger oder Weinerzeuger sein. Unter den Mitgliedern der Schutzgemeinschaft müssen mindestens zwei Genossenschaftsvertreter sein. Bei der Besetzung der Schutzgemeinschaft ist die Struktur der Weinwirtschaft in Baden angemessen zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geborenen und den zugewählten Mitgliedern jeweils um ein persönliches Mandat. Stellvertretung ist nicht zulässig.

5. Die Schutzgemeinschaft tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
6. Die Schutzgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zu den Sitzungen der Schutzgemeinschaft kann der Präsident des BWV Gäste und ständige Gäste einladen.
8. Die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft obliegt dem Geschäftsführer des BWV.
9. Die Schutzgemeinschaft ist befugt, für ihre Tätigkeit eine Geschäfts- und eine Gebührenordnung zu beschließen.

Die Landesregierung kann darüber hinaus zusätzliche Voraussetzungen vorsehen. Jedoch ist ihr auch nicht daran gelegen, neue komplizierte Strukturen zu schaffen.

Die Erzeuger können nun innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst festlegen, welche Anforderungen ihre Weine erfüllen müssen. Wichtig ist, dass wir nicht bei unseren bisherigen Regelungen stehen bleiben, sondern uns auf den Weg machen, um die Herkunft als Qualitätskriterium weiterzuentwickeln.

Hier wird insbesondere die Schutzgemeinschaft gefragt sein. Sie ist ein erster Schritt hin zu mehr Selbstverwaltung und Mitbestimmungsrecht der Weinwirtschaft.

Folgende Personen sind laut Satzung §12a) des Badischen Weinbauverbandes Mitglieder der Schutzgemeinschaft.

Basler, Thomas	Sprecher der Markgräfler Winzergenossenschaften	Markgräflerland
Bauer, Werner		Kraichgau
Bercher, Arne	Vertreter des VDP Baden	Kaiserstuhl
Burmeister, Claus		Kraichgau
Danner, Stephan	Sprecher der Ortenauer Winzergenossenschaften	Ortenau
Dietrich, Dr. Jürgen	Bereichsvorsitzender	Bodensee
Ell, Markus		Ortenau
Gugel, Klemens	Bereichsvorsitzender	Kaiserstuhl
Hammes, Bernd	Bereichsvorsitzender	Ortenau
Huschle, Stefan	Stellv. Sprecher der Weingüter Badens	Ortenau
Linser, Günter	Bereichsvorsitzender	Tuniberg
Linser, Martin	Vizepräsident	Tuniberg
Meel, Rudolf	Bereichsvorsitzender	Kraichgau
Moosmann, Georg	Bereichsvorsitzender	Breisgau
Müller, Marcus	Bereichsvorsitzender	Bad. Bergstrasse
Nickel, Ernst	Bereichsvorsitzender	Markgräflerland
Rüdlin, Hagen H.	GF Markgräfler Winzer eG	Markgräflerland
Sack, Karlheinz	Bereichsvorsitzender	Tauberfranken
Schätzle, Christian		Kaiserstuhl
Schmidt, Martin	Vertreter ECOVIN Baden, VDAW	Kaiserstuhl
Walz, Thomas	Sprecher der Weingüter Badens	Markgräflerland
Zeller, Rainer	Präsident BWV	Markgräflerland
Zimmermann, Günter	Sprecher der Kaiserstühler Winzergenossenschaften	Kaiserstuhl
Zotz, Martin	Vertreter des VdAW Baden	Markgräflerland

<u>Beisitzer:</u>		
Christina Lauber, Geschäftsführerin, Badischer Wein GmbH		
Dr. Norbert Ferch, Vertreter des MLR Stuttgart		
Dr. Ansgar Horsthemke, Generalbevollmächtigter, BWGV Stuttgart		
Otmar König, Rechtsasessor (Jurist BWV)		
<u>Gäste:</u>		
Jessica Himmelsbach, Bund Badischer Landjugend		
Katrin Lang, Badische Weinkönigin 2021/2022		

Im Berichtsjahr trafen sich die Mitglieder der Schutzgemeinschaft g.U. Baden am 2. November – ganztags im Hotel Landhaus Blum in Umkirch, um folgende vom Badischen Weinbauverband nach vorheriger Abstimmung mit den Arbeitskreisen und basierend auf Gesprächen mit Gebietsvertretern im Rahmen der sog. „Präsidentenrunde“ im gesamten Anbaugebiet vorgelegten Profilierungsansätze für die g.U. Baden zu diskutieren:

Geografische Abgrenzung der g.U. Baden:

Grundlagen: Um die Abgrenzung in das Einzige Dokument aufnehmen zu können, müssen grundsätzlich PDF-Dokumente mit klarer Grenzziehung und Angabe der Flurstücksnummern vorliegen und bei der BLE eingereicht werden. Diese können allerdings erst erarbeitet werden, wenn sich die Schutzgemeinschaft für eine Form der Abgrenzung entschieden hat.

Zur Diskussion stehen folgende drei Modelle:

„Strikte Abgrenzung“: nur Reben die innerhalb des Rebenaufbauplans (RAP) stehen, werden der g.U. Baden zugerechnet.

Vorteil: Sehr konsequente Abgrenzung nach romanischem Vorbild, die g.U. Baden wird klein gehalten und dadurch aufgewertet. Diese Form der Abgrenzung entspricht der Idee der „engeren Herkunft“.

Nachteil: Es sind viele Einsprüche und Klagen zu erwarten, insbesondere von Winzern, die bereits Flächen im Speckgürtel angelegt haben. Die Klagen würden den Umsetzungsprozess erschweren.

„Gezielte Abgrenzung“: Der RAP und die bis zu einem noch von der Schutzgemeinschaft festzulegenden Stichtag innerhalb des Speckgürtels bestockten bzw. zur Pflanzung beantragten Flächen werden zur g.U. Baden. Danach gäbe es keine zusätzliche Ausweisung von Speckgürteln mehr. Alle Flächen innerhalb des ursprünglichen Speckgürtels, die bis zum Stichtag nicht bestockt sind, werden automatisch einer der bestehenden g.g.A. zugerechnet.

Vorteil: Geringeres Risiko von Einsprüchen und dennoch klare Abgrenzung und Unterscheidbarkeit zwischen g.U. Baden und g.g.A.. Die Abgrenzung entspricht der Idee der „engeren Herkunft“

Nachteil: Größerer Abgrenzungs- und Kartierungsaufwand. Einsprüche von Grundstücksinhabern möglich.

„Minimale Abgrenzung“: Die Flächen der g.U. Baden und der g.g.A. sind deckungsgleich. Die Abgrenzung erfolgt lediglich gegenüber anderen g.U. bzw. Anbaugebieten

Vorteil: Einfachste und schnellste Umsetzung

Nachteil: Kaum geografische Profilierung zw. g.U. Baden und den g.g.A. möglich. Die Profilierung muss allein durch Vorgaben in der Produktspezifikation erfolgen.

Zum aktuellen Zeitpunkt favorisiert die große Mehrheit der AK-Teilnehmer, der Bereichsvorsitzenden, wie auch das Präsidium des Badischen Weinbauverbandes, das Modell der „gezielten Abgrenzung“. Das MLR gibt zu bedenken, dass die „minimale Abgrenzung“ der einfacher durchzusetzende Weg sei. Dieses Modell wird bspw. von der g.U. Württemberg umgesetzt. Alle drei Ansätze sollen im Rahmen der Schutzgemeinschaftssitzung diskutiert werden.

Das LGL wird als Entscheidungsgrundlage für die Schutzgemeinschaft den Flächenanteil des Speckgürtels berechnen, bisher darin angepflanzte Rebgrundstücke ausweisen und entsprechendes Kartenmaterial erstellen. Das Abgrenzungsmodell sollte vor einer verbindlichen Festlegung durch die Schutzgemeinschaft öffentlich zugänglich gemacht werden bspw. über eine Veröffentlichung in den Gemeindeblättern, um einen möglichst breiten Konsens zu erzielen.

Weitere Profilierungsansätze:

Grundsätzlich haben sich die AK für eine Form der Profilierung ausgesprochen, die von möglichst vielen Betrieben möglichst einfach umzusetzen ist. Man hat sich darauf verständigt, zunächst nur sorgfältig ausgewählte Profilierungsansätze umzusetzen, um die Wirkmechanismen des neuen Systems kennenzulernen und den Betrieben die Möglichkeit zu geben, sich damit auseinanderzusetzen.

Profilierung von oben nach unten:

In den oberen Hierarchieebenen der Herkunftspyramide gelten strengere Vorgaben, dafür haben die Betriebe in den unteren Ebenen mehr Freiheiten. Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben für die einzelnen Hierarchiestufen könnte die Profilierung wie folgt aussehen:

Weinbauliche Vorgaben:

Die weinbaulichen Vorgaben beschränken sich im Wesentlichen auf die Sortenwahl sowie auf die Erträge.

Ertrag:

Die Schutzgemeinschaft der g.U. Baden hat sich in einer zurückliegenden Sitzung für die Beibehaltung des bestehenden Einwertmodells mit einem Durchschnittsertrag von 90 hl/ha ausgesprochen. Künftig soll jahrgangsabhängig neben der möglichen Anhebung um 10 hl/ha auch eine Absenkung um 10 hl/ha möglich sein.

Von einigen Diskussionsteilnehmern wurde auch das Qualitätsgruppen-Modell wie es bspw. in RLP gepflegt wird ins Gespräch gebracht.

Sorten:**GG-Weine (gebietseinheitliche Profilierung):**

Festlegung auf 5+1 Sorten (Spät-, Grau-, Weißburgunder, Chardonnay, Riesling sowie Lemberger nur für Kraichgau und Tauberfranken) analog zur Regelung des VDP-Baden, um mit Blick auf den Verbraucher eine klare Linie zu fahren und in der Spitze keine doppelte Systematik zu etablieren.

Die GG-Weine sollen aus „Filetstücken“ also aus Gewannen geeigneter Einzellagen stammen. So soll verhindert werden, dass zu viele GG-Weine den Markt überschwemmen. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob ein prozentualer Höchstsatz von GG-Flächen je Betrieb festgeschrieben werden soll.

Sicher ist: Alle GG-Weine werden eine spezielle sensorische Prüfung im Rahmen der Qualitätsweinprüfung zu durchlaufen haben. Hierzu werden eigens geeignete Kommissionen gebildet.

Offen ist die Frage, ob eine Klassifizierung der Lagen erfolgen sollte und wie diese ausgestaltet werden könnte.

Lagenweine (bereichsspezifische Profilierung):

Die Arbeitskreise haben sich im Bereich der Lagenweine für eine sortenspezifische Profilierung nach Bereichen ausgesprochen. Nach diesem Modell sind in ganz Baden die drei Burgundersorten als Profilsorten gesetzt, zusätzlich können bereichsspezifisch weitere typische Sorten aufgenommen werden, sodass jeder Bereich max. 10 Sorten (3 + x) festlegt, die auf dem Etikett von Lagenweinen aufgeführt werden können. Diese werden in der Produktspezifikation in einem Rang A geführt. Sorten, die lediglich dem Verschnitt oder der Abrundung dienen aber bspw. auch PIWI-Sorten, vielversprechende internationale Sorten u.a., könnten in einen Rang B aufgenommen werden, d.h. sie dürfen innerhalb der gesetzlichen Verschnittregelung (oder weniger, wenn die Schutzgemeinschaft das einschränken möchte) zum Einsatz kommen, aber nicht auf dem Etikett erscheinen. Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Sorten aus Rang B in den Rang A aufgenommen werden können, wenn sich hierfür eine Notwendigkeit ergibt (Markt, Klima, Pflanzenschutz).

Ortsweine (bereichsspezifische Profilierung):

Vergleichbar den Lagenweinen könnte auch bei den Ortsweinen eine bereichsspezifische Profilierung zum Tragen kommen, allerdings würde man in diesem Segment weitere Sorten zulassen (aktuell ist noch offen wie viele) zur Diskussion stehen insgesamt 16 oder 20 Sorten pro Bereich. Die Arbeitskreise haben sich dafür ausgesprochen, vorerst keine weiteren Eingrenzungen bei Ortsweinen anzusetzen, als die die der Gesetzgeber vorsieht. Eine Ausnahme könnte die Festlegung von Gebindegrößen darstellen.

Bereichs- und Gebietsweine:

Bereichs- und Anbaugebetsweine sollen keinen Vorgaben unterliegen, die über die weingesetzlichen Regelungen hinausgehen.

Oenologische Vorgaben:

Auf oenologische Vorgaben, die über die weingesetzlichen Regelungen hinaus reichen, soll nach Ansicht der AK (zunächst) weitgehend verzichtet werden.

Zur Diskussion bei GG- und Lagenweinen stehen jedoch: der generelle Verzicht auf Chips-Einsatz (Frage der Nachweisführung offen) sowie die verpflichtende Maischegärung bei Rotweinen.

Vorgaben in der Vermarktung:**Gebindegrößen:**

Für GG-, Lagen- wie für Ortsweine empfehlen die Arbeitskreise einen generellen Verzicht auf Literflaschen, um die Wertigkeit der Top-Produkte zu unterstreichen.

Ob und mit welchem Detaillierungsgrad einzelne Flaschenformate den unterschiedlichen Herkunftshierarchien zugeordnet werden, ist ebenfalls Diskussion in den AK.

Kennzeichnung:

Es wird angestrebt die Herkunftsweine der g.U. Baden künftig mit dem „Baden-Schriftzug“ der neuen Dachmarke als Herkunftszeichen zu kennzeichnen, damit diese auf den ersten Blick als Herkunftsweine identifiziert werden können.

Abfüllung im Anbaugebiet:

Es wird geprüft, ob in der Produktspezifikation eine Abfüllung der g.U.-Weine innerhalb der g.U verbindlich vorgegeben werden kann, wie das bspw. im Elsass und im Riojagebiet der Fall ist. Im Chianti gibt es eine Regelung, wonach auch Betriebe außerhalb des Anbaugebietes g.U.-Weine füllen und vermarkten dürfen, wenn das zuständige Konsortium seine Zustimmung erteilt. Diese Regelung könnte der

Schutzgemeinschaft der g.U. Baden insbesondere bei Fragen der Versektung außerhalb des Anbaugebietes sowie an den Grenzen des Anbaugebietes dienlich sein.

5.) Badische Weinkönigin und Weinprinzessinnen

In Abstimmung mit den Bereichsvorsitzenden der neun Weinbaubereiche Badens hat sich das Präsidium des Badischen Weinbauverbandes dazu entschlossen, die Wahlen der Bereichsweinprinzessinnen 2021/2022, aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemie bedingten Einschränkungen, auszusetzen.

Zur Weinköniginnenwahl, die am 11. Juni 2021, unter Einhaltung strenger Hygienerichtlinien, wieder im Freiburger Konzerthaus stattfinden konnte, hatten sich Kandidatinnen, aus den Bereichen Kraichgau, Markgräflerland, Ortenau und Tauberfranken gestellt. Drei der Bewerberinnen konnten sich in einer internen Fachbefragung durchsetzen und traten in der Finalrunde gegeneinander an. Vor der rund 40-köpfigen Fachjury, zu der neben bekannten Gesichtern der badischen Weinszene u.a. auch die neue Staatssekretärin im Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Sabine Kurtz (MdL), zählte, konnten die jungen Weinfachfrauen ihr Fachwissen, Ihre Schlagfertigkeit und ihre Bühnenpräsenz unter Beweis stellen. Familien, Freunde und Fans der Finalistinnen, die wegen der Begrenzung der Personenzahl nicht live im Konzerthaus dabei sein konnten, fieberten im Live-Stream mit, bis Geschäftsführer Peter Wohlfarth Katrin Lang als Gewinnerin bekannt geben konnte.

Badische Weinkönigin 2021/2022

Katrin Lang aus Ebringen

Badische Weinprinzessinnen 2021/2022

Victoria Lorenz aus Sasbachwalden sowie **Michaela Wille** aus TBB-Dittwar

Die Badischen Weinhoheiten sind auf unserer Homepage www.badischer-weinbauverband.de vertreten.

6.) Ehrungen im Jahre 2021

Die **Goldene Ehrennadel** des Badischen Weinbauverbandes wurde im Berichtsjahr nicht verliehen.

Die **Silberne Ehrennadel** des Badischen Weinbauverbandes wurde im Berichtsjahr verliehen an:

- Karl Benz, Durbach am 21.04.2021
- Emil Klaus, Durbach am 21.04.2021
- Achim Frey, Britzingen am 02.10.2021

Die **Ehrenplakette** des Badischen Weinbauverbandes wurde im Berichtsjahr nicht verliehen.

Die **Adolph Blankenhorn Medaille** wurde im Berichtsjahr nicht verliehen.

7.) Jahresabschluss 2021

Der Verbandsausschuss hat in der Sitzung am 31.01.2022 den vorgelegten Jahresabschluss 2021 und den Haushaltsvoranschlag 2022 genehmigt. Dem Präsidium und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Der dem Verbandsausschuss übermittelte Tätigkeitsbericht wurde genehmigt. Die Bücher und die Jahresrechnung des Verbandes wurden von der BLS Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft in Freiburg geprüft.

8.) Anrechenbare Ertragsrebläche im g.U. Baden 2021 (Staatliches Weinbauinstitut Freiburg)

geordnet nach Bereichen und Großlagen

Bereich	Großlage	Anrechenbare Ertragsrebläche ¹⁾			
		Hektar	Anteil in %	Differenz zu 2020	
Bodensee	Sonnenufer	546			
	Großlagenfrei	96			
	Summe	642	4,1	-2 ha	-0,3 %
Markgräflerland	Burg Neuenfels	1.386			
	Lorettoberg	1.247			
	Vogtei Rötteln	574			
	Großlagenfrei	9			
Summe	3.216	20,8	-8 ha	-0,2 %	
Tuniberg	Attilafelsen	1.064			
	Großlagenfrei	< 1			
	Summe	1.065	6,9	-2 ha	-0,2 %
Kaiserstuhl	Vulkanfelsen	4.148			
	Großlagenfrei	8			
	Summe	4.156	26,8	+5 ha	+0,1 %
Breisgau	Burg Lichteneck	922			
	Schutterlindenberg	477			
	Burg Zähringen	178			
	Großlagenfrei	3			
Summe	1.580	10,2	-10 ha	-0,6 %	
Ortenau	Schloß Rodeck	1.196			
	Fürsteneck	1.061			
	Großlagenfrei	404			
Summe	2.661	17,2	-24 ha	-0,9 %	
Kraichgau	Mannaberg	552			
	Stiftsberg	479			
	Hohenberg	134			
	Großlagenfrei	3			
Summe	1.168	7,5	+6 ha	+0,5 %	
Bergstraße	Rittersberg	275			
	Mannaberg	109			
	Großlagenfrei	4			
Summe	388	2,5	+3 ha	+0,8 %	
Tauberfranken	Tauberklänge	596			
	Großlagenfrei	6			
	Summe	602	3,9	-2 ha	-0,3 %
geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) Baden		15.478	99,9	-34 ha	-0,2 %
Deutscher Wein (außerhalb g.U.)		13	0,1	+3ha	+30,0%
g.U. Baden und Dt. Wein im Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut		15.491	100,0	-31ha	-0,2%

1) bestockte Rebläche ab dem 2. Standjahr

9.) Rebsortenverteilung im g.U. Baden 2021 (Staatliches Weinbauinstitut Freiburg)

und Dt. Wein im Zuständigkeitsbereich WBI (anrechenbare Ertragsrebfläche) - Weißweinsorten

Bereiche	Bo	Ma	Tu	Ka	Br	Or	Kr	BB	Tf	Dt.W	Ertrags- rebfläche	Fläche 1. Standjahr	bestockte Rebfläche	
Rebsorten														
Ruländer	ha	77 12,0	236 7,3%	138 13,0	1.021 24,6	251 15,9	265 10,0	169 14,5	43 11,1	35 5,8%	1 7,7%	2.236 14,4%	83 26,9%	2.319 14,7%
Müller-Thurgau	ha	163 25,4	298 9,3%	191 17,9	727 17,5	279 17,7	287 10,8	100 8,6%	47 12,1	154 25,6	1 7,7%	2.247 14,5%	22 7,1%	2.269 14,4%
Weißer	ha	50 7,8%	316 9,8%	131 12,3	541 13,0	213 13,5	105 3,9%	159 13,6	41 10,6	33 5,5%	<1 <0,1	1.589 10,3%	40 12,9%	1.629 10,3%
Gutedel	ha	5 0,8%	1.039 32,3	<1 <0,1	1 <0,1	3 0,2%	<1 <0,1	- -	<1 <0,1	- -	<1 <0,1	1.048 6,8%	9 2,9%	1.057 6,7%
Riesling	ha	9 1,4%	20 0,6%	3 0,3%	41 1,0%	31 2,0%	560 21,0	167 14,3	73 18,8	21 3,5%	<1 <0,1	925 6,0%	11 3,6%	936 5,9%
Chardonnay	ha	13 2,0%	72 2,2%	13 1,2%	84 2,0%	39 2,5%	39 1,5%	23 2,0%	6 1,5%	6 1,0%	3 23,1	298 1,9%	27 8,7%	325 2,1%
Sauvignon blanc	ha	11 1,7%	63 2,0%	6 0,6%	26 0,6%	13 0,8%	31 1,2%	5 0,4%	5 1,3%	4 0,7%	1 7,7%	165 1,1%	14 4,5%	179 1,1%
Muskateller	ha	4 0,6%	26 0,8%	7 0,7%	51 1,2%	12 0,8%	9 0,3%	4 0,3%	2 0,5%	1 0,2%	<1 <0,1	116 0,7%	4 1,3%	120 0,8%
Gewürztraminer	ha	1 0,2%	27 0,8%	7 0,7%	31 0,7%	11 0,7%	25 0,9%	8 0,7%	6 1,5%	3 0,5%	-	119 0,8%	1 0,3%	120 0,8%
Grüner Silvaner	ha	-	5 0,2%	<1 <0,1	51 1,2%	-	2 0,1%	1 0,1%	8 2,1%	44 7,3%	-	111 0,7%	4 1,3%	115 0,7%
Auxerrois	ha	5 0,8%	5 0,2%	6 0,6%	9 0,2%	18 1,1%	1 <0,1	36 3,1%	3 0,8%	4 0,7%	1 7,7%	88 0,6%	5 1,6%	93 0,6%
Scheurebe	ha	1 0,2%	2 0,1%	<1 <0,1	18 0,4%	1 0,1%	25 0,9%	4 0,3%	1 0,3%	5 0,8%	1 7,7%	58 0,4%	4 1,3%	62 0,4%
Souvignier gris *	ha	3 0,5%	6 0,2%	3 0,3%	10 0,2%	5 0,3%	5 0,2%	1 <0,1	1 0,3%	2 0,3%	<1 <0,1	36 0,2%	18 5,8%	54 0,3%
Bacchus	ha	21 3,3%	<1 <0,1	-	<1 <0,1	<1 <0,1	1 <0,1	-	<1 <0,1	24 4,0%	<1 <0,1	47 0,3%	1 0,3%	48 0,3%
Kerner	ha	9 1,4%	<1 <0,1	<1 <0,1	<1 <0,1	7 0,4%	4 0,2%	2 0,2%	2 0,5%	23 3,8%	-	47 0,3%	<1 <0,1%	47 0,3%
Nobling	ha	-	43 1,3%	-	-	1 0,1%	-	<1 <0,1	-	-	-	45 0,3%	1 0,3%	46 0,3%
Solaris *	ha	1 0,2%	8 0,2%	4 0,4%	13 0,3%	8 0,5%	6 0,2%	1 0,1%	1 0,3%	1 0,2%	<1 <0,1	43 0,3%	<1 <0,1%	43 0,3%
Johanniter *	ha	1 0,2%	8 0,2%	2 0,2%	5 0,1%	2 0,1%	1 <0,1	3 0,3%	<1 <0,1	1 0,2%	<1 <0,1	25 0,2%	<1 <0,1%	25 0,2%
Traminer	ha	1 0,2%	<1 <0,1	-	<1 <0,1	1 0,1%	20 0,8%	1 0,1%	-	-	-	23 0,1%	1 0,3%	24 0,2%
Muscaris *	ha	3 0,5%	2 0,1%	1 0,1%	6 0,1%	2 0,1%	3 0,1%	1 0,1%	<1 <0,1	1 0,2%	1 7,7%	20 0,1%	1 0,3%	21 0,1%
Cabernet blanc *	ha	3 0,5%	3 0,1%	<1 <0,1	3 0,1%	1 0,1%	<1 <0,1	3 0,3%	1 0,3%	<1 <0,1	-	15 0,1%	<1 <0,1%	15 0,1%
Findling	ha	<1 <0,1	4 0,1%	-	1 <0,1	<1 <0,1	6 0,2%	-	-	-	-	12 0,1%	-	12 0,1%
Helios *	ha	1 0,2%	2 0,1%	1 0,1%	2 <0,1	1 0,1%	<1 <0,1	<1 <0,1	-	-	-	8 <0,1%	-	8 0,1%
Muskat-Ottonel	ha	-	2 0,1%	<1 <0,1	2 <0,1	<1 <0,1	<1 <0,1	<1 <0,1	<1 <0,1	<1 <0,1	-	6 <0,1%	-	6 <0,1%
Sauvignac *	ha	<1 <0,1	1 <0,1	-	1 <0,1	-	<1 <0,1	<1 <0,1	<1 <0,1	-	-	4 <0,1%	1 0,3%	5 <0,1%
Viognier	ha	-	<1 <0,1	<1 <0,1	<1 <0,1	1 0,1%	2 0,1%	-	<1 <0,1	-	-	4 <0,1%	<1 <0,1%	5 <0,1%
Sauvitage *	ha	-	-	<1 <0,1	-	-	1 <0,1	<1 <0,1	1 0,3%	-	<1 <0,1	2 <0,1%	1 0,3%	3 <0,1%

Bronner *	ha	-	1	<1	<1	<1	<1	<1	-	-	<1	2	<1	2
		-	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	-	-	<0,1	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Grüner Veltliner	ha	<1	-	-	-	-	1	<1	-	-	1	2	-	2
		<0,1	-	-	-	-	<0,1	<0,1	-	-	7,7%	<0,1%	-	<0,1%
Chenin blanc	ha	-	1	-	<1	-	<1	-	-	-	-	2	<1	2
		-	<0,1	-	<0,1	-	<0,1	-	-	-	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Sonstige weiß	ha	1	1	1	3	2	2	1	1	1	-	13	5	18
		<0,1	<0,1	<0,1	0,1%	0,1%	0,1%	<0,1	0,3%	0,2%	-	0,1%	1,3%	0,1%
Summe weiß	ha	383	2.193	516	2.649	903	1.402	690	243	365	12	9.356	254	9.610
		59,7	68,2	68,2	48,5	57,2	52,7	59,1	62,6	60,6	92,3	60,4%	82,2%	60,8%

g.U. Baden (Bo = Bodensee, Ma = Markgräferland, Tu = Tuniberg, Ka = Kaiserstuhl, Br = Breisgau, Or = Ortenau, Kr = Kraichgau, BB = Badische Bergstraße, Tf = Tauberfranken), Dt.W = Deutscher Wein, * = pilzwiderstandsfähig

Rebsortenverteilung im g.U. Baden 2021

und Dt. Wein im Zuständigkeitsbereich WBI (anrechenbare Ertragsrebläche) – **Rotweinsorten**

Bereiche		Bo	Ma	Tu	Ka	Br	Or	Kr	BB	Tf	Dt.W	Ertrags- rebläche	Fläche 1. Standjahr	bestockte Rebläche
Rebsorten														
Spätburgunder	ha	238	870	520	1.379	596	1.154	243	112	36	1	5.149	29	5.178
		37,1	27,1	48,8	33,2	37,7	43,4	20,8	28,9	6,0%	7,7%	33,2%	9,4%	32,8%
Schwarzriesling	ha	2	12	-	1	1	1	72	1	119	-	209	<1	210
		0,3%	0,4%	-	<0,1	0,2%	<0,1	6,2%	0,3%	19,8	-	1,3%	<0,1%	1,3%
Regent *	ha	4	52	8	23	15	16	17	7	51	-	193	<1	193
		0,6%	1,6%	0,8%	0,6%	0,9%	0,6%	1,5%	1,8%	8,5%	-	1,2%	<0,1%	1,2%
Cabernet Mitos	ha	3	12	11	27	18	18	7	7	1	-	104	<1	104
		0,5%	0,4%	1,0%	0,6%	1,1%	0,7%	0,6%	1,8%	0,2%	-	0,7%	<0,1%	0,7%
Merlot	ha	1	19	3	8	5	21	6	1	2	-	66	9	75
		0,2%	0,6%	0,3%	0,2%	0,3%	0,8%	0,5%	0,3%	0,3%	-	0,4%	2,9%	0,5%
Lemberger	ha	1	1	-	1	1	2	63	3	<1	-	72	2	74
		0,2%	<0,1	-	<0,1	0,1%	0,1%	5,4%	0,8%	<0,1	-	0,5%	0,6%	0,5%
Dornfelder	ha	4	6	<1	3	2	1	7	4	8	<1	35	<1	35
		0,6%	0,2%	<0,1	0,1%	0,1%	<0,1	0,6%	1,0%	1,3%	<0,1	0,2%	<0,1%	0,2%
Cabernet	ha	-	9	2	7	2	7	3	1	<1	-	31	3	34
		-	0,3%	0,2%	0,2%	0,1%	0,3%	0,3%	0,3%	<0,1	-	0,2%	1,0%	0,2%
Cabernet Dorsa	ha	1	1	<1	7	10	9	2	-	1	-	32	<1	32
		0,2%	<0,1	<0,1	0,2%	0,6%	0,3%	0,2%	-	0,2%	-	0,2%	<0,1%	0,2%
Cabernet Cortis *	ha	2	8	2	6	4	2	1	<1	<1	<1	26	1	27
		0,3%	0,2%	0,2%	0,1%	0,3%	0,1%	0,1%	<0,1	<0,1	<0,1	0,2%	<0,1%	0,2%
Acolon	ha	<1	1	-	13	<1	3	<1	-	5	-	25	<1	25
		<0,1	<0,1	-	0,3%	<0,1	0,1%	<0,1	-	0,8%	-	0,2%	<0,1%	0,2%
Trollinger	ha	-	-	-	-	-	1	22	1	<1	-	24	-	24
		-	-	-	-	-	<0,1	1,9%	0,3%	<0,1	-	0,2%	-	0,2%
Portugieser	ha	-	<1	-	-	-	-	19	1	1	<1	22	-	22
		-	<0,1	-	-	-	-	1,6%	0,3%	0,2%	<0,1	0,1%	-	0,1%
Dunkelfelder	ha	<1	3	<1	3	4	8	2	<1	<1	-	20	<1	20
		<0,1	0,1%	<0,1	0,1%	0,3%	0,3%	0,2%	<0,1	<0,1	-	0,1%	<0,1%	0,1%
Syrah	ha	<1	4	1	2	2	4	2	<1	-	-	15	3	18
		<0,1	0,1%	0,1%	<0,1	0,1%	0,2%	0,2%	<0,1	-	-	0,1%	1,0%	0,1%
St. Laurent	ha	<1	1	-	<1	2	1	4	3	1	-	13	-	13
		<0,1	<0,1	-	<0,1	0,1%	<0,1	0,3%	0,8%	0,2%	-	0,1%	-	0,1%
Prior *	ha	-	3	<1	7	1	<1	1	<1	-	-	12	1	13
		-	0,1%	<0,1	0,2%	0,1%	<0,1	0,1%	<0,1	-	-	0,1%	0,3%	0,1%
Dakapo	ha	1	4	1	2	3	1	<1	<1	<1	-	12	-	12
		0,2%	0,1%	0,1%	<0,1	0,2%	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	-	0,1%	-	0,1%
Cabernet Franc	ha	<1	2	<1	1	2	<1	2	-	<1	-	8	2	10
		<0,1	0,3%	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	0,1%	-	<0,1	-	0,1%	<0,1%	0,1%
Deckrot	ha	<1	2	<1	5	1	<1	<1	<1	<1	-	8	-	8
		<0,1	0,1%	<0,1	0,1%	0,1%	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	-	0,1%	-	0,1%
Monarch *	ha	-	2	<1	2	<1	1	1	<1	-	<1	7	<1	7
		-	0,1%	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	-	<0,1	<0,1%	<0,1%	<0,1%

Tauberschwarz	ha	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	5	<1	5
		-	-	-	-	-	-	-	-	0,8%	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Cabernet Carbon	ha	-	1	<1	1	1	1	<1	<1	-	-	5	<1	5
		-	<0,1	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	0,1%	<0,1	<0,1	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Piroso *	ha	-	2	<1	1	<1	<1	1	<1	-	<1	4	-	4
		-	0,1%	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	-	<0,1	<0,1%	-	<0,1%
Frühburgunder	ha	1	<1	-	1	<1	2	<1	<1	-	-	4	-	4
		0,2%	<0,1	-	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	<0,1	-	-	<0,1%	-	<0,1%
Blauer Zweigelt	ha	<1	<1	-	<1	1	<1	<1	-	2	-	4	-	4
		<0,1	<0,1	-	<0,1	0,1%	<0,1	<0,1	-	0,3%	-	<0,1%	-	<0,1%
Cabernet Carol *	ha	-	1	<1	1	1	<1	<1	<1	-	-	4	-	4
		-	<0,1	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	<0,1	<0,1	-	-	<0,1%	-	<0,1%
Cabernet Cubin	ha	-	<1	<1	1	1	<1	<1	-	-	-	2	-	2
		-	<0,1	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	<0,1	-	-	-	<0,1%	-	<0,1%
Sonstige rot	ha	1	2	1	3	2	2	1	2	3	<1	18	3	21
		<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	0,5%	<0,1	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Summe rot	ha	259	1.020	549	1.507	676	1.259	477	145	237	1	6.130	55	6.185
		40,3	31,7	51,5	36,3	42,8	47,3	40,8	37,4	39,4	7,7%	39,6%	17,8%	39,1%
Gemischt rot/weiss	ha	<1	3	-	<1	<1	<1	1	<1	<1	<1	5	<1	5
		<0,1	0,1%	-	<0,1	<0,1	<0,1	0,1%	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Summe gesamt	ha	642	3.216	1.065	4.156	1.580	2.661	1.168	388	602	13	15.491	309	15.800
		4,1%	20,8	6,9%	26,8	10,2	17,2	7,5%	2,5%	3,9%	0,1%	100,0%	100,0%	100,0%

g.U. Baden (Bo = Bodensee, Ma = Markgräflerland, Tu = Tuniberg, Ka = Kaiserstuhl, Br = Breisgau, Or = Ortenau, Kr = Kraichgau,

BB = Badische Bergstraße, Tf = Tauberfranken), Dt.W = Deutscher Wein, * = pilzwiderstandsfähig

10.) Altersstruktur (Staatliches Weinbauinstitut Freiburg)

Altersstruktur der bestockten Rebflächen im g.U. Baden und Deutscher Wein im Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut, 2021

Bereich		1. Standjahr	2. Standjahr und älter*	bestockte Rebfläche	10. Standjahr und älter	15. Standjahr und älter	20. Standjahr und älter	25. Standjahr und älter	30. Standjahr und älter
Bo	ha	14	642	656	509	444	362	252	173
		2,1%	97,9%	100,0%	77,6%	67,7%	55,2%	38,4%	26,4%
Ma	ha	74	3.216	3.290	2.597	2.088	1.363	792	519
		2,2%	97,8%	100,0%	78,9%	63,5%	41,4%	24,1%	15,8%
Tu	ha	21	1.065	1.086	888	748	569	379	315
		1,9%	98,1%	100,0%	81,8%	68,9%	52,4%	34,9%	29,0%
Ka	ha	76	4.156	4.232	3.325	2.731	1.972	1.219	867
		1,8%	98,2%	100,0%	78,6%	64,5%	46,6%	28,8%	20,5%
Br	ha	19	1.580	1.599	1.321	1.057	746	473	375
		1,2%	98,8%	100,0%	82,6%	66,1%	46,7%	29,6%	23,5%
Or	ha	57	2.661	2.718	2.152	1.753	1.252	831	553
		2,1%	97,9%	100,0%	79,2%	64,5%	46,1%	30,6%	20,3%
Kr	ha	27	1.168	1.195	959	833	657	493	427
		2,3%	97,7%	100,0%	80,3%	69,7%	55,0%	41,3%	35,7%
Be	ha	6	388	394	316	254	189	122	95
		1,5%	98,5%	100,0%	80,2%	64,5%	48,0%	31,0%	24,1%
Tf	ha	11	602	613	525	473	356	246	176
		1,8%	98,2%	100,0%	85,6%	77,2%	58,1%	40,1%	28,7%
g.U. Baden	ha	305	15.478	15.783	12.592	10.381	7.466	4.807	3.500
		1,9%	98,1%	100,0%	79,8%	65,8%	47,3%	30,5%	22,2%
DW	ha	4	13	17	1	1	<1	<1	<1
		23,5%	76,5%	100,0%	5,9%	5,9%	<1%	<1%	<1%
Baden gesamt	ha	309	15.491	15.800	12.593	10.382	7.466	4.807	3.500
		2,0%	98,0%	100,0%	79,7%	65,7%	47,3%	30,4%	22,2%

*anrechenbare Ertragsrebfläche (bestockte Rebfläche ab dem 2. Standjahr)

Altersstruktur der wichtigsten Rebsorten im g.U. Baden und Deutscher Wein im Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut, 2021

		1. Standjahr	2. Standjahr und älter *	bestockte Rebfläche	10. Standjahr und älter	15. Standjahr und älter	20. Standjahr und älter	25. Standjahr und älter	30. Standjahr und älter
Spät- burgunder	ha	29	5.149	5.178	4.588	4.186	3.183	1.956	1.361
	%	0,6%	99,4%	100,0%	87,2%	79,5%	60,5%	37,2%	25,9%
Ruländer	ha	83	2.236	2.319	1.613	1.195	738	412	276
	%	3,6%	96,4%	100,0%	71,6%	53,1%	32,8%	18,3%	12,3%
Müller- Thurgau	ha	22	2.247	2.269	1.820	1.371	1.044	847	751
	%	1,0%	99,0%	100,0%	78,7%	59,3%	45,2%	36,6%	32,5%
Weißer Burgunder	ha	40	1.589	1.629	1.163	885	733	485	331
	%	2,5%	97,5%	100,0%	72,4%	55,1%	45,6%	30,2%	20,6%
Gutedel	ha	9	1.048	1.057	869	636	311	171	142
	%	0,9%	99,1%	100,0%	80,5%	58,9%	28,8%	15,8%	13,2%
Riesling	ha	11	925	936	805	658	533	469	353
	%	1,2%	98,8%	100,0%	83,2%	68,0%	55,1%	48,5%	36,5%
Chardonnay	ha	27	298	325	182	141	103	72	26
	%	8,3%	91,7%	100,0%	61,5%	47,6%	34,8%	24,3%	8,8%
Schwarz- riesling	ha	<1	209	210	204	198	178	106	65
	%	0,5%	99,5%	100,0%	95,3%	92,5%	83,2%	49,5%	30,4%
Regent	ha	<1	193	193	192	191	112	6	<1
	%	0,0%	100,0%	100,0%	97,0%	96,5%	56,6%	3,0%	< 0,1%
Sauvignon blanc	ha	14	165	179	107	68	12	3	<1
	%	7,8%	92,2%	100,0%	65,2%	41,5%	7,3%	1,8%	< 0,1 %
Grüner Silvaner	ha	4	111	115	86	64	54	47	43
	%	3,5%	96,5%	100,0%	73,5%	54,7%	46,2%	40,2%	36,8%

*anrechenbare Ertragsrebfläche (bestockte Rebfläche ab dem 2. Standjahr)

III. Aktivitäten des Badischen Weinbauverbandes

a) Gremienarbeit und Vernetzung

Der Geschäftsführer und das Präsidium des Badischen Weinbauverbands sind neben ihrer Aktivität in den verbandseigenen Gremien sowohl regional als auch national in unterschiedlichen Gremien aktiv, etwa im Aufsichts- und Verwaltungsrat des DWI, in den Gremien des Deutschen Weinbauverbandes sowie im Fachausschuss Weinwirtschaft des Deutschen Raiffeisenverbandes (DRV), im Fachausschuss des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes (BWGV), im Verbandsausschuss des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes (BLHV), den Beiräten des Staatlichen Weinbauinstituts (WBI) und der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt Weinsberg (LVWO) sowie dem Expertenausschuss der Oberreinkonferenz (ORK EA). Des Weiteren nimmt der Badische Weinbauverband regelmäßig als Gast an den Sitzungen der Badische Wein GmbH, des Arbeitskreises Badische Weinstraße, des Naturgarten Kaiserstuhl (Grauburgunderpreis) sowie an unterschiedlichen Dialogforen teil und unterstützt durch die Teilnahme die Tätigkeit der genannten Einrichtungen und pflegt darüber hinaus sein branchenübergreifendes Netzwerk.

b) Pressearbeit

Mit seiner professionell aufgebauten Pressearbeit trägt der Badische Weinbauverband maßgeblich zur öffentlichen Wahrnehmung des Anbaugebietes bei. Er ist erster Ansprechpartner für nationale und lokale Medien in allen Fragen der Weinbaupolitik aber auch darüber hinaus. Der Verband pflegt regelmäßigen Kontakt zu Pressevertretern und veranstaltete in diesem Zusammenhang Weinbauverband auch im zweiten Corona-Jahr fünf Veranstaltungen zu denen Pressevertreter eingeladen wurden, darunter die Wahl der Badischen Weinkönigin, die Prämierungsfeier sowie der Empfang für die Deutsche Weinkönigin Sina Erdrich, die deutschlandweit mediale Beachtung fanden. Zu den meist beachteten Presseveranstaltungen zählte die jährlich stattfindende Herbst-Presse-Konferenz, die in diesem Jahr zahlreiche Medienvertreter nach Britzingen lockte, wo neben Minister Peter Hauk auch Präsident Rainer Zeller und der stellvertretende Geschäftsführer Holger Klein über den Weinjahrgang 2021 und seine Herausforderungen informierten. Neben eignen Pressemeldungen, die über einen dynamischen DACH-Pressverteiler verbreitet werden, konnte sich der Verband auch mit Interviewbeiträgen etwa zu den Themen Frost- und Hagelereignisse, Corona-Situation, Wahl der Weinkönigin etc. in lokalen und nationalen Publikationen positionieren. Pressemitteilungen wurden zu folgenden Themen abgesetzt:

- Keine Bereichsweinhoheiten im zweiten Jahr der Corona-Pandemie
- Animierende Weine aus Bilderbuchjahrgang (Frühlings- und Sommerweine)

- Wir geben Baden ein neues Profil (Präsentation der Dachmarke Baden der Garten Deutschlands))
- Erstmals Live-Übertragung der Weinköniginnenwahl im Internet
- Die 71. Badische Weinkönigin ist Katrin Lang
- Vier Ringe für die Weinkönigin (Audi-Sponsoring)
- Weinbauverband unterstützt Spendenlauf zugunsten der an Krebs erkrankten Emilia (Charity Event)
- Kein Jahrgang für schwache Nerven (Herbst-Press-Konferenz)
- Verleihung der Ehrenpreise der Gebietsweinprämierung
- Führungswechsel beim Badischen Weinbauverband

c) Interne Kommunikation

Homepage und Soziale Medien

Die Homepage des Badischen Weinbauverbandes www.badischer-weinbauverband.de informiert über aktuelle Themen und wurde im Berichtsjahr moderat an die neue Dachmarke angepasst. Für 2022 sind auch technische Anpassungen vorgesehen. Im internen Mitgliederbereich der Seite stehen sämtlich Rundschreiben sowie Formulare und weitere Inhalte zum Download bereit.

Der BWV betreibt eine Facebook-Seite mit rund 1.393 Followern. Auf einem eigenen Youtube-Kanal sind Veranstaltungen, Beiträge von Versammlungen des Verbandes sowie Betriebsportraits und Infofilme, die von den Weinhoheiten eigenständig produziert wurden, zu sehen. Besonderen Zuspruch finden die Fachbeiträge, die anlässlich der Mitglieder- oder Bereichsversammlung aufgezeichnet wurden und somit für die Betriebe zugänglich bleiben.

Mitgliederrundschreiben und Online-Informationsveranstaltungen

Mit insgesamt 26 Mitgliederrundschreiben informierte der Badische Weinbauverband seine Mitgliedsbetriebe, bzw. Ortsobleute über aktuelle weinbaupolitische Themen, über Veranstaltungen, Ausschreibungen, Angebote für Rahmenverträge, etc.

Während der Corona-Pandemie hat der Verband seine Mitglieder im Rahmen von Online-Veranstaltungen über relevante Themen informiert, etwa in virtuellen Ortsobleuteversammlungen oder bei der zentralen Online-Bereichsversammlung im November. Insbesondere die letztgenannte Veranstaltung stieß auf sehr großes Interesse und konnte rund 850 Teilnehmer verzeichnen.

Der Badische Winzer

Wir haben das Ziel, den fachlichen Informationsfluss zwischen Verband und Mitgliedern bestmöglich zu gewährleisten. Deshalb verbreiten wir unsere Informationen über unterschiedliche Medien. Neben unseren

Rundschreiben und Informationsveranstaltungen erhalten unsere Mitgliedsbetriebe über das Mitteilungsblatt „Der Badische Winzer“ vertiefende Fachinformationen aus den Themenfeldern Weinbau, Kellerwirtschaft und Weinvermarktung. „Der Badische Winzer“ enthält außerdem die wesentlichen weinbaupolitischen Informationen sowie verbandspolitische Positionen und ist deshalb unverzichtbare Lektüre für alle Mitglieder, die sich aktiv an weinbau- und verbandspolitischen Diskussionen beteiligen oder sich einfach eine eigene Meinung zur aktuellen Weinbaupolitik bilden wollen.

d) Steuerung der Dachmarke Baden Der Garten Deutschlands

Nach rund 1,5-jähriger Entwicklungszeit konnte die neue Dachmarke Baden der Garten Deutschlands am 26. März 2021 zunächst vor dem Großen Steuerungskreis präsentiert werden. Nachdem Markenidee und Umsetzung auf positive Resonanz stießen hat der Badische Weinbauverband seine Mitglieder in einem Rundschreiben sowie Fach- und Publikumsmedien mittels Pressemitteilung informiert. In den folgenden Wochen und Monaten wurde die neue Marke in allen Sitzungsformaten des Verbandes vorgestellt, die Weinhoheiten wurden auf die neue Marke eingeschworen und der Verband ließ erste Werbemittel (Fahnen, Banner, Roll-ups, Aufkleber) produzieren, die bei eigenen Veranstaltungen zum Einsatz kamen, so fand beispielsweise die Wahl der Badischen Weinkönigin schon im Look der neuen Marke statt.

Etwa zeitgleich wurde ein Markenlizenzvertrag zwischen dem Weinbauverband als Rechteinhaber und der Badischer Wein GmbH als Lizenznehmerin ausgearbeitet, welcher der Weinwerbeorganisation exklusiv die Nutzung der Submarke Baden Wein aus dem Garten Deutschlands garantiert. In der Präambel des Markenlizenzvertrages ist festgehalten, dass sich die beiden Organisationen künftig noch enger austauschen werden. Die Finanzierung der Dachmarke und des Geoschutzes sowie die Organisation und Durchführung von weinwerblichen Aktivitäten soll demnach mittelfristig über die Schutzgemeinschaft oder eine vergleichbare Organisation realisiert werden.

Im Berichtszeitraum führte der Verband bereits erste Gespräche mit Institutionen und Verbänden, für die eine Markennutzung ebenfalls in Frage kommen könnte. Einen ersten Höhepunkt erlebte die junge Marke bei der Prämierungsfeier zur Gebietsweinprämierung, die in einem neuen Konzept unter dem Motto Gartenparty stattfand, glücklicherweise trotz Pandemie bedingter Einschränkungen. Im Rahmen der zentralen Bereichsversammlung Ende des Jahres konnten dann über 800 Winzerinnen und Winzer virtuell über die Fortschritte bei der Etablierung der Marke informiert werden. 2022 werden dann erste Motive der neuen Plakatkampagne der Badischer Wein GmbH zu sehen sein.

e) Organisation der Weinhoheiten sowie Wahl und Krönung der Badischen Weinkönigin

Die Geschäftsstelle des Weinbauverbandes ist für die Organisation und Planung sämtlicher Termine der Weinhoheiten verantwortlich. Außerdem organisiert die Geschäftsstelle die Wahl der Badischen Weinkönigin von der Ausschreibung über die Bewerbung bis hin zur Krönung. Auch während ihrer Amtszeit erhalten die Weinhoheiten jedmögliche Unterstützung seitens des Verbandes.

Nach einem Jahr Verlängerung der Amtszeit der Badischen Weinhoheiten 2019 – 2021, konnte die Wahl und Krönung der 71. Badischen Weinkönigin und ihrer Badischen Weinprinzessinnen im Berichtsjahr 2021 wieder, aber unter strenger Einhaltung der Hygieneverordnung, am 11. Juni 2021 im Konzerthaus in Freiburg stattfinden.

Die Kandidatinnen haben sich aus den Bereichen Kraichgau, Markgräflerland, Ortenau und Tauberfranken zur Wahl gestellt. Drei der Bewerberinnen konnten sich in einer internen Fachbefragung durchsetzen und traten in der Finalrunde gegeneinander an. Vor der rund 40-köpfigen Fachjury konnten die jungen Weinfachfrauen ihr Fachwissen, Ihre Schlagfertigkeit und ihre Bühnenpräsenz unter Beweis stellen.

f) Weinproben und Nachwuchsförderung

Der Weinbauverband veranstaltete im Corona-Jahr 2021 zwei Weinproben und eine Kulinarische Weinprobe.

Es fand keine Lehrweinprobe in der berufsbezogenen Berufsschule Heilbronn statt.

Die Hotelfachschule Lübeck besuchte mit Ihren Schülern:innen das Weinland Baden und war am 28. September zu Besuch im Badischen Weinbauverband zu einer Weinprobe. In der Berufsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Bad Überkingen am 6. und 7. Oktober wurden ebenfalls Proben moderiert.

Die Badische Weinkönigin 2021/2022 Katrin Lang war hier für uns im Einsatz.

Der Badische Weinbauverband übernahm im Jahre 2021 wieder die Ausführung folgender Verkostungen: Organisation und Durchführung der Verkostung der DEHOGA „Wein des Monats“ der Kategorie Winterweine, sowie die Ortenauer TOP TEN Riesling und Ortenauer TOP TEN Spätburgunder Rotwein. Die Verkostung für den Internationalen Gutedel Cup, den Internationalen Grauburgunder Wettbewerb, sowie der Spätburgunder Rotwein Wettbewerb für junge Winzer:innen unter 40 Jahre konnte regelkonform abgewickelt werden.

g) Spätburgunder Rotwein Wettbewerb für junge Winzer:innen unter 40 Jahre

Im Berichtsjahr wurde wieder ein Ehrenpreis „Spätburgunder Rotwein“ der Weinbruderschaft Baden-Württemberg an die junge Winzergeneration vergeben werden.

Die Verleihung wurde im Rahmen der Prämierungsfeier Baden der Garten Deutschlands am 21. Oktober in Köndringen vorgenommen.

Ausgezeichnet wurden:

Philipp Kiefer vom Weingut Kiefer-Seufert in Ballrechten-Dottingen und

Dominik Schweizer von der Burkheimer Winzer eG

h) Rahmenverträge

Rahmenvertrag und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Badischen Weinbauverband und der Firma Zentek, Duales System

Der Badische Weinbauverband hat mit der Firma Zentek zum 01.01.2021 ein weiteres Jahr einen Rahmenvertrag zur Verwendung von in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen geschlossen.

Die Firma Zentek übernimmt mit dem dualen System das Thema Verpackungslizenzierung für ihre Kunden in allen europäischen Märkten: vollständig, rechtssicher, nachhaltig, ökologisch und international.

Die Mitgliedsbetriebe wurden darüber Ende des Jahres 2021 darüber informiert, dass auch 2022 der Rahmenvertrag mit Zentek bestehen bleibt.

Rahmenvertrag Paketzustellung

Ein, seit dem 1. Januar 2021, abgeschlossener Rahmenvertrag mit der DPD fand guten Anklang bei unseren Mitgliedsbetrieben.

Da die Mitgliedsbetriebe die Möglichkeit hatten, ihre Restbestände der DHL-Paketmarken (aus vorherigem Rahmenvertrag) zum Jahresende 2021 noch aufzubrauchen, kam es im letzten Quartal des Berichtsjahres zu vielen Neuanmeldungen zum DPD-Rahmenvertrag.

Die Abwicklung der Paketabholung und Zustellung laufen bis dato reibungslos.

Rahmenvertrag Online-AGB und Datenschutzrichtlinien

Auch im Berichtsjahr fand der Rahmenvertrag Online-AGB und Datenschutzrichtlinien Zuspruch.

Der seit September 2020 bestehende Rahmenvertrag zwei spezialisierter Kanzleien sorgt dafür, dass Änderung von Online-AGB und Datenschutzerklärungen sowie Online-Shops der Mitgliedsbetrieb regelmäßig aktualisiert werden, um relevante Angaben sicherstellen.

Es wäre aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften wichtig und sinnvoll, wenn sich mehr unserer Mitgliedsbetriebe an dem Rahmenvertrag aussprechen, um sich gegen entsprechende Abmahnungen abzusichern.

Rahmenvertrag „Strombezug am Spotmarkt“

Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Terminmarkt für Strom bietet der Badische Weinbauverband über seinen Rahmenvertragspartner ETG an, Strom am Spotmarkt einzukaufen. Ein Strombezug am Spotmarkt ist bereits ab 20.000 kWh/Jahr möglich. Wir haben zusätzlich für diese Form des Strombezuges noch Sonderkonditionen für unsere Mitglieder verhandeln können.

Mitgliedsbetriebe profitieren von attraktiven Sonderkonditionen für Ihren Stromeinkauf, denn die sog. „Konzessionsabgabe“ für Gewerbetreibende mit Standardlastprofil (Verbrauchswerte zwischen 30.000 bis 100.000 kWh/Jahr) ist einer der größten Kostenhebel. Bei einem beispielhaften Jahresverbrauch von 50.000 kWh kann diese Abgabe um über 90 Prozent auf nur noch 0,11 ct/kWh reduziert werden.

i) Auszeichnungen

Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg

Die TMBW (Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg) lobte im Berichtsjahr 2021 mehrere Auszeichnungen aus.

Folgende Auszeichnungen wurden an Badische Betriebe vergeben:

Gütesiegel „Wein und Architektur“

Ausgezeichnete Winzer und Genossenschaften

- Weingut Abril, Vogtsburg-Bischoffingen
- Staatsweingut Freiburg, Gutsbetrieb Freiburg
- Oberkircher Winzer eG
- Winzergenossenschaft Buchholz/Sexau eG
- Weingut Klumpp, Bruchsal
- Heitlinger Vinothek, Östringen
- Schwarzwald.Wein.Gut Andreas Männle, Durbach

- Weingut Franz Keller, Vogtsburg-Oberbergen
- Weingut Weber, Ettenheim
- Vinothek des Winzerverein Reichenau eG

Gütesiegel „Weinsüden und Vinotheken“

Ausgezeichnete Vinotheken

- Alte Wache – Haus der badischen Weine, Freiburg
- Weinwirtschaft / Weingut Franz Keller, Vogtsburg-Oberbergen
- Vinothek und Café Vintage 1989, Friedrichshafen
- Vinothek Taubertal im Kloster Bronnbach, Wertheim

Weinsüden „Weinorte“

Auggen	Lauda-Königshofen
Baden-Badener Rebland	Meersburg
Breisach am Rhein	Müllheim
Bühl	Oberderdingen
Bühlertal	Oberkirch
Durbach	Offenburg
Endingen am Kaiserstuhl	Sasbachwalden
Ettenheim	Schriesheim
Freiburg	Staufen
Gengenbach	Vogtsburg am Kaiserstuhl
Glottertal	Waldkirch-Buchholz
Ihringen am Kaiserstuhl	Weil am Rhein
Kappelrodeck	Wertheim
Kürnberg	

Auszeichnung Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Anlässlich des 9. Genussgipfels „Genuss zwischen digital und analog – Neustart aus der Krise!?“ wurden die Genussbotschafter des Landes 2021 am 11. November in Offenburg ausgezeichnet. Sie stärken das Profil Baden-Württembergs als Genießerland und entwickeln es weiter.

Folgende Genussbotschafter aus Baden erhalten 2021 die begehrte Auszeichnung: Natalie Lumpp, Weinexpertin und Sommelière aus Baden-Baden sowie die landesweite Vereinigung der Schmeck den

Süden-Gastronomen. Natalie Lumpp ist als Weinberaterin und Autorin eine hervorragende Botschafterin der vielfältigen baden-württembergischen Weinkultur. Die „Schmeck den Süden“-Gastronomen stellen eine einzigartige Kooperation mit beharrlichem und vorbildlichem Engagement für nachvollziehbaren, regionalen Genuss und Zusammenarbeit mit regionalen Erzeugern dar.

Auszeichnung Deutsches Weininstitut

30 Preisträger aus neun deutschen Anbaugebieten erhielten im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung die Urkunden aus den Händen der neu gewählten Deutschen Weinkönigin Sina Erdrich und DWI-Geschäftsführerin Monika Reule. Das DWI hat diesen Wettbewerb nach 2016 zum zweiten Mal ausgerichtet.

Aus Baden konnten sich das Weingut Abril aus Vogtsburg-Bischoffingen, sowie die Winzergenossenschaft Buchholz/Sexau eG, Waldkirch-Buchholz nominieren.

Haus der Baden-Württemberger Weine

Zum Jahreswechsel 2021/2022 sind insgesamt 107 Betriebe bei "Haus der Baden-Württemberger Weine", 33 Betriebe in Baden und 74 Betriebe in Württemberg (18 der 33 Betriebe in Baden sind außerdem Mitglied in der Gemeinschaft der "Schmeck den Süden"-Gastronomen).

2021 wurden insgesamt 21 Kontrollen durchgeführt, davon 8 in Baden und 13 in Württemberg.

Seit der Gründung der Marke „Haus der Baden-Württemberger Weine“ im Jahr 2002 haben sich etliche Gastronomen der regionalen Philosophie auch bei Getränken angeschlossen. Wer sich jedoch klassifizieren lassen möchte, unterzieht sich erstmals und dann alle drei Jahre einer Begutachtung durch Vertreter der Weinbauverbände Badens, Württembergs und des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Baden-Württemberg.

j) Klaus Tröndlin Stiftung

In Berichtsjahr konnte keine Überreichung des „Klaus Tröndlin Preises“ für den Jahrgangsbesten im Ausbildungsberuf Winzer und Weintechnologe stattfinden, da auch Pandemie bedingt die Prämierungsfeier in diesem Rahmen nicht stattgefunden hat.

k) MessenBaden-Württemberg-Classics

Die Baden-Württemberg Classics konnten im Berichtsjahr 2020 wegen des Coronavirus nicht durchgeführt werden.

die Badische“ in Offenburg

Die „Badische“ (ehem. Badische Weinmesse) konnte auch im Berichtsjahr 2021 wegen des Corona-Pandemie nicht stattfinden.

IV. Gütezeichen, Weinsiegel und Wein- und Sektprämierungen

1.) Gütezeichenverleihung

a) Im Jahre 2021 wurden insgesamt 2.355 Weine (im Vorjahr waren es 2.145 Weine) und 130 Sekte (im Vorjahr 80 Sekte) zur Gütezeichenverleihung angestellt.

Davon haben 2.047 Weine (= 86,92 % der insgesamt angestellten Weine) mit 14.825.588 Mio. Flaschen und 124 Sekte (= 95,38 % der insgesamt angestellten Sekte) mit 1.152.875 Flaschen das beantragte Gütezeichen erhalten, während 308 Weine (13,07 % der angestellten Weine) und 6 Sekt (4,61 % der angestellten Sekte) abgelehnt werden mussten.

Die verliehenen Gütezeichen wurden an 561 -nicht trockene- Weine (23,82 % der insgesamt ausgezeichneten Weine) mit 3.207.099 Flaschen und an 1.486 -trockene Weine- (63,09 % der insgesamt ausgezeichneten Weine) mit 10,9 Mio. Flaschen ausgezeichnet.

b) In der Gesamtzahl von 2.485 (Wein = 2.355 und Sekt = 130) Gütezeichen sind 653 Wein-/30 Sekt-Zweitprüfungen enthalten.

c) Seit der Schaffung des Gütezeichens für Badische Qualitätsweine im Jahre 1949 sind bis zum Jahresende 2021 insgesamt 179,212 Weine mit 1,192 Mrd. Flaschen und 1.699 Sekte mit 11,5 Mio. Flaschen mit dem Gütezeichen ausgezeichnet worden.

Seit Einführung der Landesweinprämierung im Jahre 1951 wurden bis Ende 2021 insgesamt 128.608 Weine im Rahmen der Landesweinprämierung ausgezeichnet, wie die Aufstellung aufweist.

Jahr	Gütezeichen von 1949 – 2021			Gebietsweinprämierung von 1951 – 2021		
	Weine	Flaschen	Sekte	Flaschen	Weine	Sekte
1949-1970	19.816	53.913.976	-	-	9.294	-
1971-1979	25.135	230.112.529	-	-	18.289	-
1980-1989	37.149	262.586.951	-	-	26.960	-
1990-1999	36.496	207.097.721	-	-	27.147	-
2000	3.166	19.337.638	-	-	2.415	-
2001	2.725	18.831.517	-	-	2.084	-
2002	2.576	18.243.786	-	-	2.136	-
2003	2.627	16.631.892	-	-	1.863	-
2004	2.773	17.618.158	-	-	2.115	-
2005	2.577	16.793.563	-	-	1.904	-
2006	2.695	17.702.165	-	-	1.844	-
2007	3.042	20.370.248	-	-	2.219	-
2008	3.172	21.776.152	-	-	2.393	-

2009	3.618	23.775.258	-	-	2.500	-
2010	3.145	23.054.019	-	-	2.586	-
2011	2.901	22.358.853	-	-	2.491	-
2012	3.191	23.058.288	40	276.659	2.631	100
2013	2.887	23.127.601	126	1.053.7651.44	2.382	90
2014	2.708	21.320.311	136	3.042	2.044	98
2015	2.625	22.581.361	155	1.298.268	1.977	97
2016	3.078	24.728.701	156	1.477.581	2.036	103
2017	2.551	21.087.019	140	1.133.198	2.090	99
2018	2.347	19.875.413	142	1.332.242	1.968	118
2019	2.441	17.856.737	144	1.137.805	1.749	94
2020	1.824	14.272.955	79	1.283.112	1.870	109
2021	2.047	14.825.588	124	1.152.875	1.621	76
Gesamt	179.212	1.192.937.910	1.699	11.588.547	128.608	984

2.) Weinsiegelverleihung

In Baden wurden im Jahre 2021 insgesamt 55 Weine (im Vorjahr 53 Weine) zur Verleihung des Deutschen Gütesiegels angestellt. Alle Weine haben das Weinsiegel mit einer Gesamtflaschenzahl von 2.430.687 erhalten.

3.) Gebietsweinprämierung

Für die Gebietsweinprämierung Badens im Jahre 2021 wurden insgesamt 1.869 Weine angestellt (im Vorjahr waren es 2.369 Weine). Diese 1.869 Weine wurden an acht Prämierungsterminen in der Zeit vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 verprobt. Hierbei konnten von den 1.869 angemeldeten Weinen 1.621 prämiert werden. Das bedeutet, dass trotz der qualitativ anspruchsvollen Vorkontrolle durch die Gütezeichenvoraussetzung insgesamt 248 Weine (= 13,27 %), im Rahmen der Gebietsweinprämierung nicht ausgezeichnet wurden.

Von den 1.869 angestellten Weinen erhielten:

1.292 Weine = 69,13 % die Goldene Medaille

329 Weine = 17,60 % die Silberne Medaille

Von den 1.621 ausgezeichneten Weinen wurden insgesamt 5,4 Mio. Flaschen mit Prämierungszeichen ausgestattet.

Das Ergebnis dieser **Gebietsweinprämierung** wurde im Rahmen einer Gartenparty am 21. Oktober 2021 im „Im Original“ in Köndringen bekannt gegeben.

Die Verleihung der Ehrenpreise fand passend zum neuen Werbeslogan „Baden. Der Garten Deutschlands“ am 21. Oktober 2021 als Gartenparty in einer außergewöhnlichen Location statt – einem zum Restaurant umgebauten Gewächshaus „Im Original“ in Köndringen. Neu war auch, dass die Veranstaltung per Live-Stream auf YouTube übertragen wurde.

Die Verleihung der Ehrenpreise übernahm die Badische Weinkönigin Katrin Lang, die auch als Moderatorin durch den Abend führte und gemeinsam mit dem stellvertretenden Geschäftsführer des Weinbauverbandes, Holger Klein, und den beiden Badischen Weinprinzessinnen Victoria Lorenz und Michaela Wille jeden Preisträger in kurzen Interviewrunden vorstellte. Untermalt wurden die einzelnen Programmpunkte von Livemusik des Duos Piano Vocal.

VERZEICHNIS DER EHRENPREISTRÄGER -NACH BEREICHEN- FÜR DIE GEBIETSWEINPRÄMIERUNG 2021

Ehrenpreis des Badischen Weinbauverbandes

Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach

Ehrenpreise nach Bereichen

Bodensee:

Winzerverein Hagnau eG

Markgräflerland:

Julius Zotz KG Weingut | Privatkellerei, Heitersheim

Tuniberg:

Weingut Hercher – Inh. Manuel Hercher, Freiburg-Waltershofen

Kaiserstuhl:

Winzergenossenschaft Achkarren im Kaiserstuhl eG

Breisgau:

Roter Bur Glottertäler Winzer eG

Ortenau:

Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach
Ehrenpreis Badischer Weinbauverband e.V., Freiburg

Kraichgau:

Weingut Fellini – Inh. Tim Fellhauer, Rauenberg

Badische Bergstrasse:

Winzergenossenschaft eG Schriesheim

Tauberfranken:

Becksteiner Winzer eG, Lauda-Königshofen

Sekt-Ehrenpreis:

Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG

**VERZEICHNIS DER EHRENPREISTRÄGER -NACH FLÄCHE-
FÜR DIE GEBIETSWEINPRÄMIERUNG 2021****Gruppe I – bis 19,9 Ha:**

Weingut Schwörer GmbH – Inh. Josef Rohrer, Durbach
Weingut Andreas Laible, Durbach

Gruppe II – 10 Ha bis 49,9 Ha:

Weingut Nägelsförst, Baden-Baden

Gruppe III – 50 Ha bis 149,9 Ha:

Burkheimer Winzer am Kaiserstuhl eG

Gruppe IV – 150 Ha bis 299,9 Ha:

Alde Gott Winzer Schwarzwald eG, Sasbachwalden

Gruppe V – 300 Ha und mehr

Durbacher Winzergenossenschaft eG

4.) Badische Frühlings- und Sommerweine

Anders als gewohnt konnte der Badische Weinbauverband seine prämierten Frühlings- und Sommerweine des Jahrgangs 2020 in diesem Frühjahr, der Corona Pandemie geschuldet, nicht im Rahmen einer Pressekonferenz mit anschließender Verkostung vorstellen.

Das hochsommerliche Wetter unmittelbar vor der Weinlese hatte zu einer Konzentration am Stock und somit zu einer natürlichen Ertragsreduktion geführt. Allerdings bescherten die nahezu idealen Vegetationsbedingungen den Winzern auch ausgesprochen gesundes und reifes Lesegut. Somit sind die Erwartungen an die 2020er Weine zurecht hoch. Wie vielversprechend der Jahrgang 2020 tatsächlich ist, zeigen die Ergebnisse der Frühlings- und Sommerwein-Verkostung. Von 95 Weinen, die zur Verkostung angestellt wurden, dürfen sich 58 zur Spitze der Badischen Frühlings- und Sommerweine zählen. Sechs Weine erreichten die Traumnote 4,6 von 5 Punkten. Das gelang im Vorjahr nur zwei Weinen. Weitere drei 2020er haben mit 4,55 Punkten die absolute Spitze nur um einen Hauch verfehlt. Eine Liste der besten Frühlings- und Sommerweine finden Sie in der Anlage A. Die Hitliste der Sorten führt in diesem Jahr der Müller-Thurgau oder Rivaner an, gefolgt von Gutedel und Riesling. Ganz vorne mit dabei sind auch weiße Cuvées und Roséweine.

Die Gesamtmenge der insgesamt 58 ausgezeichneten Frühlings- und Sommerweine des Jahrgangs 2020 beläuft sich zwar auf fast 700.000 Liter, also auf fast 1 Mio. Flaschen.

5.) TOP 10 Weine

Die Verleihung der begehrten TOP 10 Trophäen für die besten Weine innerhalb der Prämierungskampagne wurden ebenfalls im Rahmen der Gartenparty in Köndringen verliehen.

Die TOP 10 Weine der Kategorien Weiß -trocken-, Rot -trocken- und Edelsüß sind in Anlage B aufgeführt.

6.) Sechste Verleihung der Staatsehrenpreise des Landes Baden-Württemberg für das Anbaugebiet Baden

Für hervorragende Leistungen im Rahmen der Landesweinprämierung für Wein konnten wieder Staatsehrenpreise vergeben werden.

Die Staatsehrenpreise für Weinbau können im bestimmten Anbaugebiet Baden maximal drei Betriebe erhalten, die sich auf die Größenklassen

- Betriebsgrößenklasse 1 (bis 9,9 ha),
- Betriebsgrößenklasse 2 (10-149,9 ha) und

- Betriebsgrößenklasse 3 (über 150 ha) verteilen.

Damit die Nachhaltigkeit des Erfolges gesichert ist, wird die Berechnung für das Prämierungsjahr, sowie die zwei Vorjahre zum Ergebnis herangezogen. Es entscheidet also der Index, der sich im Durchschnitt an den Wertzahlen von drei Jahren errechnet, über die Vergabe des Preises. Ein Betrieb kann nur alle drei Jahre einen Staatsehrenpreis erhalten.

In die Berechnung gehen Gold- (x2) und Silbermedaillen (x1) der drei Jahre, sowie die bewirtschaftete Rebfläche ein.

Die Staatsehrenpreise für Weinbau müssen nicht zwingend jährlich vergeben werden.

Über die Zuerkennung entscheidet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf Vorschlag des Trägers der Landesweinprämierung.

Bei der diesjährigen Verleihung, im Rahmen der Überreichung der Gebietsehrenpreisträger am 21. Oktober in Köndringen, nahmen neben den Vertretern der ausgezeichneten Weinbaubetriebe des Badischen Weinbauverbandes auch die Staatssekretärin im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Sabine Kurtz MdL, teil. Sie überreichte die Staatsehrenpreise des Landes Baden-Württemberg an die drei Betriebe, die in den zurückliegenden drei Jahren bei den Landesprämierungen für Wein und Sekt im Anbaugebiet Baden in Summe die besten Ergebnisse erzielten.

In Ihrer Rede bezeichnete die Staatssekretärin den Weinbau als „festen Bestandteil unserer Kulturlandschaft.“

Die Staatsehrenpreise 2021 gingen an:

Betriebsgrößenklasse 1 (bis 9,9 ha)

Weingut Schwörer GmbH – Inh. Josef Rohrer, Durbach

Betriebsgrößenklasse 2 (10,0 ha - 149,9 ha)

Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach

Betriebsgrößenklasse 3 (150,0 ha und mehr)

Winzerverein Hagnau eG

7.) Gebietliche Sektprämierung

Im Prämierungszeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 wurden durch die Sektprämierungskommissionen, insgesamt 87 Sekte b.A. aus Baden verprobt. Es erhielten 76 Sekte eine Auszeichnung.

Davon erhielten: 69 Sekte eine Goldene Medaille
 7 Sekte eine Silberne Medaille
 11 Sekte erhielten keine Medaille

Von den 76 ausgezeichneten Sekten wurden insgesamt 53.582 Flaschen mit Prämierungszeichen ausgestattet.

8.) DLG-Bundesweinprämierung

Bei der DLG-Bundesweinprämierung wurden 520 badische Weine ausgezeichnet.

Davon erhielten: 9 Weine einen Goldenen Preis „Extra“
 149 Weine einen Goldenen Preis
 233 Weine einen Silbernen Preis
 120 Weine einen Bronzenen Preis

Folgende Betriebe erhielten für besonders hervorragende Leistungen einen **DLG-Bundesehrenpreis in Bronze**. Diese Ehrung zeichnet die DLG für die besten Badischen Betrieb aus.

DLG Bundesehrenpreis in Bronze

- **Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach**
- **Oberkircher Winzer eG, Oberkirch**

Unter den „**TOP 100 Betrieben**“ erreichte den 7. Platz, das **Weingut Heinrich Männle, Durbach**, den 9. Platz die **Durbacher Winzergenossenschaft eG** und den 10. Platz das **Weingut Andreas Laible, Durbach**.

Unter den „**TOP 10 der besten Sekterzeuger**“ erreichte die **Winzergenossenschaft Britzingen eG** den 4. Platz und das **Staatsweingut Karlsruhe-Durlach** den 9. Platz.

Sonderpreis Beste Kollektion „**Weißwein trocken**“ erreichte das **Weingut Leopold Schätzle**.

Sonderpreis Beste Kollektion „**Edelsüß**“ erreichte die **Durbacher Winzergenossenschaft eG**.

9.) DLG-Sektprämierung

Bei der DLG-Sektprämierung 2021 konnten 43 badische Sekte prämiert werden.

14 Sekte mit einem Goldenen Preis

23 Sekte mit einem Silbernen Preis

6 Sekte mit einem Bronzenen Preis

DLG Bundesehrenpreis in **Gold + Sekterzeuger des Jahres 2021** erreichte das **Staatsweingut Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe.**

10.) DLG-Jungwinzer des Jahres

Die gezielte Förderung des deutschen Winzernachwuchses ist ein besonderes Anliegen der DLG. In insgesamt drei Runden des DLG-Jungwinzerwettbewerbs stellen die jungen Talente ihr Wissen und Können unter Beweis. Im Rahmen der Qualifikationsrunde wird das Fachwissen in den Bereichen Oenologie, Wein-Sensorik und internationale Weinwirtschaft in Theorie und Praxis geprüft. In der zweiten Runde wird die Weinqualität im Rahmen der Bundesweinprämierung bewertet. In der Finalrunde stellen sich die besten Teilnehmer schließlich den Fragen einer Fach-Jury aus Weinexperten, Dozenten und Oenologen, welche die Sieger unter den besten deutschen Weintalenten ermittelt.

Den 2. Platz als **Jungwinzer des Jahre 2021** erlangte Manuel Wild vom Weingut Wild aus Genegenbach.

V. Weinmarkt

1.) Weinmarktsituation

a) In der Bundesrepublik Deutschland

Die Weinkonsumbilanz gibt einen Überblick zum mengenorientierten Gesamtabsatz an Still- und Schaumweinen auf dem deutschen Inlandsmarkt. Sie wird alljährlich neu berechnet, basierend auf den aktuell zur Verfügung stehenden Eckdaten des Statistischen Bundesamtes zum inländischen Weinmarkt. Sie bezieht sich auf den 12-Monatszeitraum des Weinwirtschaftsjahres (1.8. bis 31.7.).

Die Weinkonsumbilanz ist die einzige Weinmarktstudie, die die Gesamtweinmarktentwicklung, unabhängig von einzelnen Vermarktungskanälen, erfasst. Sie beinhaltet summarisch alle Absatzwege auf dem Inlandsmarkt:

- den Direktweinabsatz an den Endverbraucher ab Weingut / Winzergenossenschaft,
- den Weineinkauf im Fach-, Lebensmittel- und Versandhandel,
- bis hin zur Gastronomie.

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen des Alltags blieb der Weinkonsum im Weinwirtschaftsjahr 2020/21 zum langjährigen Vergleich konstant. Von der (teilweisen) Schließung des HoReCa-Sektors, dem Einbruch des Eventsektors und der verminderten Reisefreiheit profitierte der Weinkonsum zuhause und vor allem der Weineinkauf im LEH. Die Endverbraucher scheinen ihr Einkaufsverhalten an die pandemiebedingten Einschränkungen angeglichen zu haben.

Im Export konnten im gleichen Zeitraum trotz Pandemie und Handelsbarrieren (US-Strafzölle, Brexit) eine Steigerung des Exportvolumens erreicht werden.

Im Weinwirtschaftsjahr 2020/21 erhöhte sich der inländische Still- und Schaumweinmarkt insgesamt minimal um 0,3 % zum Vorjahr, auf 19,9 Mio. hl. Der Stillweinabsatz liegt bei 17,2 Mio. hl, der Schaumweinabsatz bei 2,7 Mio. hl. Damit nahm der Stillweinabsatz um +2,6 % im Vergleich zum langjährigen Mittel zu.

Berechnet auf den Durchschnittskonsum wurden im Weinwirtschaftsjahr 2020/21 20,7 l Stillweine und 3,2 l Schaumweine pro Person und Jahr konsumiert.

Der Pro-Kopf-Konsum bewegt sich damit auf Vorjahresniveau bei 23,9 l (WWJ 2020/21, DE)

Der Pro-Kopf-Stillweinkonsum verteilte sich auf 8,9 l (43 %) inländischen und 11,8 l (57 %) ausländischen Wein.

Tabelle der Trinkweinbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 2020/2021

	Gesamt in 1.000 hl
Anfangsbestand zum 31. Juli 2020	12.160
+Weineinfuhren	14.511
+Weinerzeugung	8.489
= Summe	35.160
./. Weinausfuhren	-3.648
./. Verarbeitung (VW, Dest./Essig)	-85
= zur Verfügung stehende Menge	31.427
./. Endbestand zum 31. Juli 2021	11.528
= vermarktete Menge	19.900
= theoret. Pro-Kopf-Verbrauch (L/Pers.) (83,2 Mio.EW, Quelle: DeStatis)	23,9
%-Veränderung:	0,3
vermarktete Menge im WWJ-2020/2019	19.844,0
= theoret. Pro-Kopf-Verbrauch I im WWJ-2020/2019	23,9

Deutsche Weinmosternte 2021 (Abschlussbericht)

	$\bar{\varnothing}$ 2011-2020		vorl.		
	10 Jahresmittel	2020	2021	% -Veränderung	
	hl	hl	hl	ggü lgj. Mittel	ggü 2020
Ahr	38.000	32.000	39.000	2	24
Mittelrhein	28.000	27.000	36.000	30	35
Mosel	743.000	832.000	781.000	5	-6
Nahe	321.000	320.000	288.000	-10	-10
Rheinhessen	2.497.000	2.559.000	2.590.000	4	1
Pfalz	2.209.000	2.305.000	2.230.000	1	-3
Rheingau	212.000	229.000	220.000	3	-4
Hess. Bergstrasse	30.000	34.000	32.000	5	-8
Franken	428.000	268.000	480.000	12	79
Württemberg	995.000	747.000	1.000.000	1	34
Baden	1.222.000	1.094.000	977.000	-20	-11
Saale-Unstrut	44.000	30.000	38.000	-15	27
Sachsen	23.000	21.000	22.000	-2	5
übrige Gebiete	1.000	7.000	kA	kA	kA
Bundesgebiet	8.865.000	8.507.000	8.733.000	-2	3

(Quelle: DWV/DeStatis 5.1.2022)

Export

Die endgültigen Daten weisen für das Jahr 2020 einen Gesamtweinelexport an Weinen deutschen Ursprungs in Höhe von 1,165 Mio. hl im Wert von 312 Mio. € aus. Dieses Ergebnis liegt in der Exportmenge um 9,4 % über und im Exportwert um 0,8 % unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Der Durchschnittserlös lag mit 268 €/hl um 27 €/hl unter dem Niveau von 2019.

In der aufgeführten Tabelle sind die 20 wichtigsten Exportländer aufgeführt, in welche deutsche Weine exportiert wurden.

12 Monatsbilanz Länder	Wert 2020 1.000 €	Menge 2020 hl	EURO /hl	% Veränderung im Vergleich zum Vorjahr	
				Wert	Menge
Summe aller Ausfuhren	312.000	1.165.000	268	-0,8	9,4
1. USA	53.000	154.000	340	-18,8	-5,8
2. Norwegen	32.000	88.000	364	25,1	38,5
3. Niederlande	30.000	162.000	182	15,7	22,6
4. Großbritannien	19.000	92.000	201	-30,1	-35,4
5. Schweden	18.000	78.000	237	8,7	13,6
6. China	16.000	29.000	558	-3,1	-10,3
7. Finnland	13.000	51.000	252	22,1	41,4
8. Polen	13.000	71.000	180	19,7	26,4
9. Kanada	12.000	34.000	346	-9,1	-6,3
10. Dänemark	11.000	36.000	292	50,5	57,7
11. Schweiz	10.000	21.000	502	1,2	5,1
12. Japan	10.000	24.000	421	-18,0	-10,6
13. Belg. Luxemburg	10.000	63.000	154	26,0	74,6
14. Tschech. Republik	7.000	36.000	193	-	-
15. Österreich	6.000	12.000	477	-35,0	-48,6
16. Litauen	5.000	32.000	168	117,9	189,4
17. Lettland	5.000	23.000	226	-7,8	-4,9
18. Russland	5.000	21.000	216	63,2	77,8
19. Hongkong	4.000	5.000	834	33,8	23,5
20. Israel	4.000	12.000	300	18,7	20,6

(Quelle: DWV 6.12.2021)

Import

Im Jahr 2020 wurde Wein in Höhe von 2,696 Mrd. € importiert. Dies entspricht in etwa dem Vorjahreswert. Die Importmenge sank 2020 um 2,4 % auf 14,798 Mio. hl. Der Durchschnittserlös stieg auf 182 €/hl, und wird im Jahr 2021 möglicherweise einen leichten Anstieg verzeichnen.

In der unten aufgeführten Tabelle sind die 20 wichtigsten Importländer aufgeführt.

12 Monatsbilanz Länder	Wert 2020 1.000 €	Menge 2020 hl	EURO /hl	% Veränderung im Vergleich zum Vorjahr	
				Wert	Menge
Summe aller Einfuhren	2.696.000	14.798.000	182	-0,0	-2,4
1. Italien	1.054.000	5.413.000	195	4,7	-7,2
2. Frankreich	730.000	2.205.000	331	-4,9	-2,6
3. Spanien	369.000	3.636.000	102	-1,1	-1,1
4. USA	92.000	512.000	181	2,4	12,4
5. Südafrika	83.000	710.000	116	-5,2	2,1
6. Österreich	69.000	371.000	186	8,0	20,1
7. Australien	57.000	431.000	132	1,2	-0,9
8. Chile	54.000	451.000	119	-13,1	-1,1
9. Portugal	52.000	197.000	264	4,5	4,1
10. Neuseeland	40.000	148.000	273	6,8	13,8
11. Griechenland	24.000	110.000	217	-12,9	-10,3
12. Ungarn	18.000	205.000	86	2,9	18,2
13. Argentinien	14.000	73.000	194	-18,9	7,9
14. Nordmazedonien	12.000	199.000	58	-	-
15. Rumänien	6.000	37.000	151	4,6	1,0
16. Rep. Moldau	3.000	41.000	65	-	-
17. Tschech. Rep.	3.000	4.000	586	-	-
18. Schweiz	2.000	4.000	661	-2,9	-7,4
19. Georgien	2.000	5.000	447	15,6	10,6
20. Kroatien	2.000	5.000	306	-30,3	-35,9

(Quelle: DWV 6.12.2021)

b) Im g.U. Baden

Nach Angaben des Staatlichen Weinbauinstituts in Freiburg wurden nach den Ernte- und Erzeugungsmeldungen (Stand 25.02.2022) insgesamt 90.406.447 Liter Wein in Baden eingelagert. Folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Weinmosternte geordnet nach Qualitätsstufen:

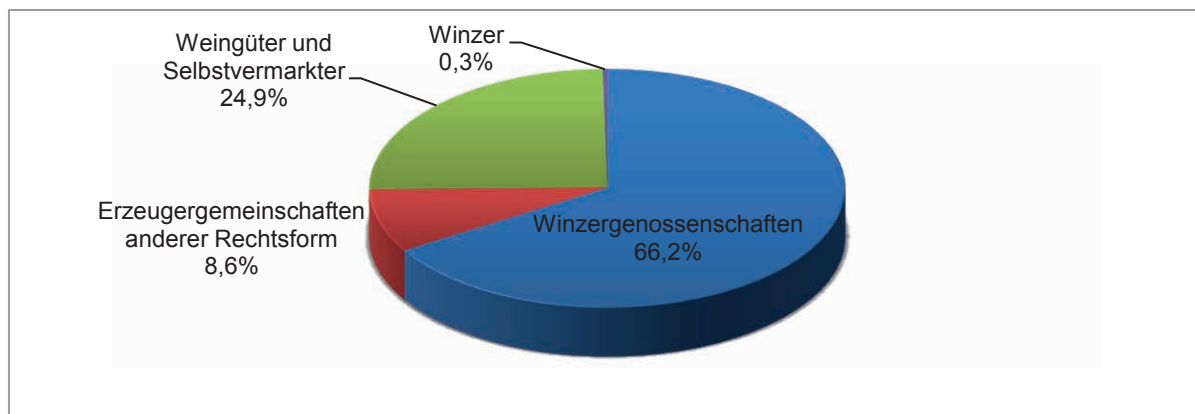
Qualitätsstufe	2020		2021	
	Menge in Liter	Anteil in %	Menge in Liter	Anteil in %
Wein	94.846	< 0,1	105.670	0,1
Landwein (g.g.A.)	1.291.738	1,2	878.843	1,0
Qualitätswein	41.193.563	37,6	67.719.893	74,9
Kabinett	27.058.854		18.788.506	
Spätlese	35.736.510		2.759.498	
Auslese	3.929.457		51.786	
Beerenauslese	10.850		3.571	
Trockenbeerenauslese	1.135		810	
Eiswein	850		1.620	
Summe Prädikatswein	66.737.656	61,0	21.605.791	23,9
Traubensaft	98.724	0,1	96.250	0,1
Summe insgesamt	109.416.527	100,0	90.406.447	100,0

Durchschnittserträge

Bezogen auf 15.491 ha anrechenbare Ertragsrebläche
(bestockte Rebläche ab dem 2. Standjahr) ergeben sich folgende
Durchschnittserträge für die Bereiche:

	2020		2021	
Bodensee	58,2	hl/ha	53,8	hl/ha
Markgräflerland	76,9	hl/ha	66,8	hl/ha
Tuniberg	79,0	hl/ha	57,5	hl/ha
Kaiserstuhl	68,7	hl/ha	65,7	hl/ha
Breisgau	70,2	hl/ha	41,3	hl/ha
Ortenau	72,6	hl/ha	41,4	hl/ha
Kraichgau	60,6	hl/ha	56,2	hl/ha
Bergstraße	75,3	hl/ha	68,7	hl/ha
Tauberfranken	55,0	hl/ha	86,2	hl/ha
Baden insgesamt	70,5	hl/ha	58,4	hl/ha

Vermarktungsstruktur im g.U. Baden und Deutscher Wein im Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut, 2021 (Anteil in % nach Rebflächen)



Betriebsart	Anzahl	Differenz zu 2020	Ertragsrebbfläche ha	Differenz zu 2020
Winzergenossenschaften 1)	72	0	10.254	-101 ha
Erzeugergemeinschaften a. Rechtsform	26	-1	1.328	-36 ha
Weingüter und Selbstvermarkter	1129	+263	3.862	+111 ha
Winzer 2)	788	-160	47	-5 ha
Summe	2.015	+102	15.491	-31 ha

1) Davon 33 weinausbauende Genossenschaften (ohne Badischer Winzerkeller, Breisach und Winzer von Baden eG, Wiesloch) im g.U. Baden, zwei außerhalb des g.U. Baden; an die Kellereien Breisach (30) und Wiesloch (7) angeschlossene Ortsgenossenschaften).

2) Bewirtschafter von Rebflächen ohne eigenen Weinausbau, die ihre Erzeugnisse an Kellereien abliefern, die keine Erzeugergemeinschaften sind, oder Betriebe mit kleiner Produktion für den Eigenverbrauch.
(Quelle: WBI Freiburg)

Weinjahrgang 2021 in Baden

Die witterungsbedingten Niederschläge sorgten über die Wintermonate für ein weiteres, jedoch nicht komplettes Auffüllen der Wasserdefizite im Unterboden. Der kühle März hielt die Natur insgesamt zurück, während die sommerlichen Temperaturen Anfang April die Rebentwicklung explosionsartig beschleunigten. Junge und frühe Lagen begannen mit dem Knospenaufbruch (grün-werden). Ein massiver Kaltluftvorstoß polaren Ursprungs hat insbesondere von Ostermontag (05.04) auf Osterdienstag (06.04) zu sehr frostigen Temperaturen geführt. Dieses Windfrostereignis führte in den Bereichen des Markgräflerlandes, Kaiserstuhls, Tuniberg, Breisgau und der Ortenau zu teilweise starken Frostschäden. Das Schadensausmaß lag zwischen 20 % bis 80%. Der Kraichgau, die Badische Bergstraße, Tauberfranken und der Bodensee blieben verschont. Die Rebentwicklung blieb in den frostgeschädigten Anlagen stehen und führte zu deutlich ertragsbeeinflussenden Schäden. Nasse Knospen, ein eiskalter Nordwind und die entstandene Verdunstungskälte führten zu dem enormen Schadensausmaß.

Früh austreibende Sorten wie Chardonnay, Muskateller und Gewürztraminer waren besonders stark betroffen. Verursacht durch tiefe Nachttemperaturen über den ganzen April hinweg kam die Rebentwicklung äußerst langsam voran. Das Jahr 2021 lag Ende April circa 10-14 Tage hinter dem langjährigen Schnitt.

Ergiebiger Regen setzte Anfang des Monats Mai in allen Bereichen Badens ein. Die Bandbreite des Entwicklungsstandes über das Anbaugebiet hinweg ist recht groß. Mitte des Monats Mai zeigten Rebbestände, welche nicht erfroren waren, das 3-4 Blatt Stadium.

Lag der April deutlich hinter den Durchschnittstemperaturen, folgte diesem Trend auch der Mai. Der Regen, welcher zu kühlen Bodentemperaturen führt, beeinflusste diesen äußerst moderaten Vegetationsverlauf.

Ein spätes Jahr 2021 zeichnete sich ab. Das Azorenhoch „Waltraud“ brachte ab dem 01. Juni 2021 die Wende mit viel Sonnenschein. Es war jedoch nicht stabil, der Wachstumsrückstand war nach wie vor deutlich.

Diese Witterung hat das Reben-, aber auch das Pflanzenwachstum negativ beeinflusst. Bedingungen für die Primärinfektion durch die Rebenperonospora waren gegeben. Was für eine Achterbahn. Brachte der kühle Monat Mai eine wochenlange Stagnation im Wachstum, so brachte uns der heiße Juni eine Wachstumsexplosion und eine Turboblüte. Am 17. Juni konnte allgemein die Vollblüte beobachtet werden. Nach zwei Tagen war das Stadium der abgebenden Blüte erkennbar.

Sehr differenziert, in Abhängigkeit der Frostschäden, ist diese Bandbreite des Blüteverlaufs groß, hat sich jedoch allgemein komprimiert. Schrotkorngröße, ab der letzten Junidekade, bei frühen Sorten, was den Entwicklungsrückstand auf maximal 5 Tage schrumpfen ließ.

Starkregen bereits Anfang des Monats Juni führte zu Blatt- und Gescheininfektionen durch die Rebenperonospora.

Die Befahrbarkeit der Rebanlagen bei andauernden Niederschlägen stellte eine zunehmende Herausforderung für unsere Winzerinnen und Winzer dar.

Heftige Regenmengen, lokal mit Hagel einhergehend (Markgräflerland) führten zu idealen Infektionsbedingungen durch die Rebenperonopora. Eine stabile Hochdruckphase stellt sich in der ersten Juliwoche 2021 ein. Regelmäßige Gewitter einhergehend mit Starkregen zeigte den Peronosporapilz von seiner „bissigen“ Seite. Starke Infektionen am Blatt und der Traube wurden beobachtet.

Die recht warme, nasse und feuchte Situation sorgte im Bereich des Beerenwachstums zu Entwicklungszuständen von Schrotkorngröße bis zu Erbsengröße hin.

Ein enormer Peronospora-Befall- über dem Jahrgang 2016 liegend- kennzeichnet das Jahr 2021.

Allgemeiner Traubenschluss konnte ab Mitte Juli 2021 in frühen Lagen verzeichnet werden. Mitte des Jahres konnten wir bereits festhalten, dass der finanziell, besonders der arbeitswirtschaftliche Aufwand zur Gesunderhaltung der Laubwand und der Traube, höher und schwieriger war als das Jahr 2016. Neben den deutlichen Frostschäden gibt es auch nicht wenige Anlagen mit mehr oder weniger starken Peronosporaschäden.

Ende Juli können die ersten weichen Beeren bei der Rebsorte Solaris beobachtet werden. Oidium breitet sich neben der Peronospora, welche kaum im Griff zu halten war, zunehmend aus.

Mit unterschiedlichen Temperaturen, aber auch nass und ungewöhnlich kühl, startet der Monat August. Regent fängt an zu färben, Müller-Thurgau wird weich. Anfang August liegen wir circa 5 Tage hinter dem langjährigen Mittel. (Regional sehr deutliche Unterschiede). Der gewisse Einzug des Sommers hat die Beerenreife, aber auch das Beerenwachstum begünstigt. Die Burgundersorten zeigen das phänologische Stadium „Reifebeginn“ auf, was etwa 5 Tage hinter dem langjährigen Mittel des Monats August liegt.

Der zu Ende gehende August zeigt sich glücklicherweise kühler und deutlich trockener als der langjährige Schnitt.

Recht schnell geht derzeit der kurze „Sommer“ in den Herbst über. Mit dem Lesebeginn für die Rebsorte Müller-Thurgau sowie ertragsreduzierte Spätburgunderanlagen rechnen wir ab dem 20. September 2021.

Trauben zur Bereitung von Federweißer wurden ab dem 7. September geerntet; Trauben für Sektgrundwein je nach Reifeverlauf.

Mit dem „davongaloppieren“ der Mostgewichte ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren in diesem Jahr weniger zu rechnen.

Die Ertragsaussichten sind sehr unterschiedlich. Dort, wo die Spätfrostschäden hoch sind, sind die Ertragsaussichten bescheiden, bei geringen Frostschäden füllt sich die Traubenzone kräftig.

VI. Weinbaupolitik / Weinmarktpolitik (Quelle: Deutscher Weinbauverband e.V.)

1) Europäische Union

a) Corona-Maßnahmen der EU

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/374 DER KOMMISSION vom 27. Januar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/884 zur Abweichung für das Jahr 2020 von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission in Bezug auf den Obst- und Gemüsesektor sowie von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission in Bezug auf den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149

Die Verordnung sieht folgende Regelungen für den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vor:

Artikel 1 Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/884

- Abweichend von Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 darf die grüne Weinlese in den Jahren 2020 und 2021 in zwei oder mehr aufeinander folgenden Jahren auf derselben Parzelle angewandt werden.
- Artikel 53 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 enthält Vorschriften über mögliche Änderungen von Vorhaben im Rahmen der Stützungsprogramme im Weinsektor. Abweichend von den geltenden Bestimmungen können die Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gestatten, dass spätestens am 15. Oktober 2021 vorgenommene Änderungen ohne vorherige Genehmigung umgesetzt werden, sofern sie die Förderfähigkeit eines jeglichen Teils des Vorhabens und seine Gesamtziele nicht beeinträchtigen und der Gesamtbetrag der genehmigten Unterstützung für das Vorhaben nicht überschritten wird. Diese Änderungen werden der zuständigen Behörde von den Begünstigten innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten Fristen mitgeteilt.
- Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Absatzförderung, der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen und Innovation den Begünstigten gestatten, bis spätestens am 15. Oktober 2021 Änderungen bezüglich des Ziels der ausgewählten Vorhaben einzureichen, sofern die laufenden einzelnen Aktionen, die Teil des Gesamtvorhabens sind, abgeschlossen werden. Diese Änderungen werden der zuständigen Behörde von den Begünstigten innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten Fristen mitgeteilt und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- Abweichend von Artikel 54 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 berechnen die Mitgliedstaaten bei spätestens am 15. Oktober 2021 eingereichten Zahlungsanträgen in Fällen, in denen

im Rahmen der Artikel 46 (= Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen) und 47 (= Grüne Weinlese) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützte Vorhaben aus Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht auf der Gesamtfläche durchgeführt werden, für die eine Unterstützung beantragt wurde, die zu zahlende Unterstützung anhand der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche. Dieser Artikel gilt mit Wirkung vom 16. Oktober 2020.

Artikel 2 Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149

Artikel 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 der geltenden Regelung lautet wie folgt:

„(2) Wird die Unterstützung normalerweise nach Durchführung des Gesamtvorhabens gezahlt, so erfolgt die Zahlung dennoch für durchgeführte einzelne Aktionen, wenn die Kontrollen ergeben, dass die übrigen Aktionen wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (= u.a. Tod oder längere Berufsunfähigkeit des Begünstigten) nicht durchgeführt werden konnten.“ Diese Bestimmung wird um folgenden Zusatz ergänzt: „oder wenn die Kontrollen ergeben, dass zwar die übrigen Aktionen nicht durchgeführt wurden, das allgemeine Ziel des Vorhabens jedoch erreicht wurde.“

Damit kann für nicht vollständig durchgeführte Vorhaben eine teilweise Unterstützung gezahlt werden, solange das Gesamtziel des Vorhabens erreicht wird.

- Folgender Absatz wird neu eingefügt:

„(2a) Ergeben die Kontrollen, dass das beantragte Gesamtvorhaben zwar nicht vollständig durchgeführt wurde, das allgemeine Ziel des Vorhabens jedoch erreicht wurde, zahlen die Mitgliedstaaten die Unterstützung für die einzelnen Aktionen, die gemäß Absatz 2 durchgeführt wurden, und wenden auf die Aktionen, die nicht vollständig durchgeführt wurden, eine Sanktion in Höhe von 100 % des diesen Aktionen im Unterstützungsantrag ursprünglich zugewiesenen Betrags an.

In den Fällen, in denen der nach Durchführung der einzelnen Aktionen gezahlte Unterstützungsbetrag höher ist als der nach Vornahme der Kontrollen ermittelte Betrag, ziehen die Mitgliedstaaten die zu Unrecht gezahlte Unterstützung wieder ein.

Wurde in solchen Fällen ein Vorschuss gezahlt, können die Mitgliedstaaten eine Sanktion verhängen.“

In solchen Fällen, wo das Gesamtvorhaben nicht vollständig durchgeführt wurde, wird die Unterstützung für das Vorhaben berechnet als die Summe der Unterstützung für die vollständig durchgeführten Aktionen abzüglich 100 % des den nicht durchgeführten Aktionen zugewiesenen Betrags.

Zwei Verordnungen zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Folgen teilweise verlängert

Inhaltlich dreht sich die Verlängerung um die Ernteversicherungen und die grüne Lese. Für die Ernteversicherung werden für bestimmte Zeiträume die Prozentsätze für die Unterstützung der Europäischen Union angepasst und die grüne Lese wird in den Jahren seit 2020 bis 2022 auch mehrfach für dieselbe Parzelle erlaubt.

Die delegierte Verordnung 2021/2026 verändert die delegierte Verordnung 2020/592 dahingehend, dass:

1. abweichend von den Regelungen der GMO der finanzielle Beitrag der Union zur Unterstützung für Ernteversicherungen bei Vorhaben, die zwischen dem 4. Mai 2020 und dem 15. Oktober 2021 ausgewählt werden, 70 % der Kosten der Versicherungsprämien nicht überschreiten darf, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung und
2. bei Vorhaben, die zwischen dem 16. Oktober 2021 und dem 15. Oktober 2023 ausgewählt werden, der finanzielle Beitrag der Union zur Unterstützung für Ernteversicherungen 80 % der Kosten dieser Versicherungsprämien nicht überschreiten darf.

Die delegierte Verordnung 2021/2026 verändert die delegierte Verordnung 2020/884 dahingehend, dass

1. abweichend von Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 die grüne Weinlese in den Jahren 2020, 2021 und 2022 das zweite Jahr oder mehr in Folge auf derselben Parzelle angewandt werden darf.

b) Weitere Unterstützungsmaßnahmen für den Weinsektor

Am 6. Oktober 2021 hat die EU-Kommission weitere Unterstützungsmaßnahmen für den Weinsektor beschlossen. Neben der COVID-19-Pandemie haben auch Frühjahrsfröste, Überschwemmungen und Hitzewellen, die Branche vor besonders große Herausforderungen gestellt. Daher waren weitere Unterstützungsmaßnahmen für die Branche dringend angezeigt. Durch die verabschiedeten Unterstützungsmaßnahmen für den Weinsektor werden Risikomanagementinstrumente wie Ernteversicherungen und Fonds auf Gegenseitigkeit stärker gefördert und die bereits bestehenden Flexibilitätsregelungen bis zum 15. Oktober 2022 verlängert.

Folgende Sondermaßnahmen für Wein wurden beschlossen:

- Die EU-Länder können ihre nationalen Stützungsprogramme auch weiterhin jederzeit ändern (dies war bisher nur zweimal jährlich möglich, und zwar zum 1. März und zum 30. Juni jeden Jahres).

- Für Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, grüne Weinlese und Investitionen wird die Möglichkeit, einen höheren Beitrag aus dem EU-Haushalt zu gewähren, bis zum 15. Oktober 2022 verlängert.
- Der Beitrag aus dem EU-Haushalt zur Ernteversicherung wurde bis zum 15. Oktober 2022 von 70 % auf 80 % erhöht.
- Der EU-Beitrag zu den Kosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit wurde verdoppelt, und zwar von 10 %, 8 % und 4 % im ersten, zweiten und dritten Jahr der Durchführung auf 20 %, 16 % und 8 %.
- Die für Maßnahmen im Rahmen des Weinprogramms gewährten Flexibilitätsregelungen wurden bis zum 15. Oktober 2022 verlängert

c) Verlängerung der Geltungsdauer von Pflanzungsrechten

Die im Jahre 2021 auslaufenden Genehmigungen von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen konnten bis Ende Dezember 2022 verlängert werden. Nach Info von Copa-Cogeca werden gegen Erzeuger, die Genehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen besitzen, die im Jahr 2021 auslaufen, abweichend von den geltenden Bestimmungen keine Verwaltungssanktionen verhängt, sofern sie den zuständigen Behörden bis Ende Februar 2022 mitteilen, dass sie von ihrer Genehmigung nicht Gebrauch machen und die Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung bis Ende Dezember 2022 nicht in Anspruch nehmen wollen. Die Verbände haben betont, dass es sich bei den Verlängerungen der Genehmigungen in den Jahren 2020 und 2021 um außergewöhnliche Maßnahmen inmitten der Covid-19-Pandemie handelt. Eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Pflanzrechte komme nicht mehr in Betracht, nicht nur weil der Weinmarkt Anzeichen einer Erholung zeige, sondern auch, weil es an einer Rechtsgrundlage für eine weitere Verlängerung fehle.

d) Aktionsplan zur Förderung der Ökologischen Produktion

HINTERGRUND:

In einer Vielzahl von Strategien und Planungen legt die Europäische Union einen Zielwert von 25 Prozent ökologischen Anbaus im europaweiten Durchschnitt in der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 fest. So wird im Rahmen des „europäischen Green Deal“, der Strategie „vom Hof auf den Tisch“ und der „Biodiversitätsstrategie 2030“ dieses Ziel postuliert. Auch in den aktuellen Verhandlungen zur GAP manifestieren sich diese Werte. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren mit allen Mitteln versucht werden wird, dieses Ziel zu erreichen. Hierfür ist der Aktionsplan erforderlich, da nach aktuellen

Prognosen bei jetziger Förderung ein Anteil der ökologischen Landwirtschaft von ca. 15-18 Prozent zu erwarten ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass innerhalb der EU einige Länder die Schwelle von 25 Prozent bereits erreicht haben und andere Länder lediglich 0,5 Prozent der Landwirtschaft ökologisch betreiben. Deutschland liegt mit ca. 8 Prozent derzeit im europäischen Durchschnitt von ebenfalls ca. 8 Prozent.

INHALT:

Der zentrale europäische Aktionsplan beinhaltet 23 Maßnahmen, die sich drei unterschiedlichen Schwerpunkten zuordnen lassen. Die Schwerpunkte orientieren sich an der Lebensmittelherstellungskette.

1. Ökologische/Biologische Lebensmittel und Erzeugnisse für alle – Ankurbelung der Nachfrage und Stärkung des Verbrauchervertrauens

Die in diesem Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Nachfrage nach ökologischen Erzeugnissen zu stimulieren, indem das Bewusstsein für ihre Vorteile und das Vertrauen der Verbraucher in das Bio-Logo gestärkt werden.

Maßnahmen sind u. a.

- Stärkung des Verbrauchervertrauens in das Bio-Logo durch zielgerichtete Werbung
- Integration von Bio-Produkten in die verbindlichen Mindestkriterien für die öffentliche Beschaffung von nachhaltigen Lebensmitteln
- Sicherstellung und Verbesserung der Kontrollsysteme in den Mitgliedsstaaten und Drittländern
- Entwicklung einer Datenbank mit Zertifikaten aller EU-Betreiber zur besseren Rückverfolgbarkeit

2. Auf dem Weg ins Jahr 2030 – Förderung der Umstellung und Stärkung der gesamten Wertschöpfungskette

Der Aktionsplan soll die Einführung der ökologischen Erzeugung vorantreiben, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen der Anteil unter dem EU-Durchschnitt liegt.

Maßnahmen sind u.a.

- Förderung von Umstellung, Investitionen und des Austauschs bewährter Verfahren
- Erstellung eines jährlichen Berichts zur besseren Entwicklung/Überwachung/Gestaltung der Vermarktungswege und Verbrauchervorlieben
- Prüfung der rechtlichen Möglichkeit, spezielle ökologische Erzeugerorganisationen zu gründen oder ihnen beizutreten
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Interessenvertretern

3. Der Bio-Sektor geht mit gutem Beispiel voran – Ausbau des Beitrags der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zur Nachhaltigkeit

Die enthaltenen Maßnahmen zielen darauf ab, das Potenzial der ökologischen Erzeugung zur Verbesserung der Umweltauswirkungen des Agrarsektors zu steigern.

Maßnahmen sind u.a.

- Förderung von Forschung und Innovation zur Verbesserung der ökologischen Erträge und zur Unterstützung der Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen
- Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von "Horizont Europa" für Forschungs- und Innovationsprojekte zu alternativen Ansätzen für umstrittene Betriebsmittel unter besonderer Berücksichtigung von Kupfer
- Förderung einer effizienteren und nachhaltigeren Wassernutzung, des verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien und sauberer Verkehrsmittel sowie der Verringerung der Nährstofffreisetzung in allen Arten der Landwirtschaft

FOLGEN:

Für den Weinsektor bleibt die Vorgabe der Umstellung auf 25 % ökologische Produktion bis ins Jahr 2030 ein sehr hochgestecktes Ziel. Durch den Aktionsplan können sich einige positive Auswirkungen ergeben, aber es besteht auch das Risiko negativer Folgen.

positiv:

- Die Erhöhung der Ressourcen zur Investition in Forschung und Innovation
- Die Nutzung der ökologischen Regelungen (Eco-Schemes) und Fonds zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes

negativ:

- Das Risiko, dass die Konzentration auf das Bio-Logo im Rahmen der europäischen Förderung die Fähigkeit der Vermarktung eigener Marken und geschützter geographischer Angaben einschränkt

e) Exportzölle

Am 5. März 2021 gaben die Vereinigten Staaten und die Europäische Union eine gemeinsame Erklärung ab, in der sie sich für eine Beilegung des Streits um große Zivilflugzeuge einigten: „Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten haben sich heute auf die gegenseitige Aussetzung der Zölle im Zusammenhang mit den Streitigkeiten im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) im Bereich Flugzeuge für vier Monate geeinigt. Die Aussetzung wird alle Zölle sowohl auf Flugzeuge als auch auf

andere Produkte umfassen und in Kraft treten, sobald die internen Verfahren auf beiden Seiten abgeschlossen sind. Dies wird es der EU und den USA ermöglichen, ihre Industrien und Arbeitnehmer zu entlasten und sich auf die Beilegung der seit langem andauernden Streitigkeiten, im Rahmen der WTO zu konzentrieren. Die EU und die USA haben sich verpflichtet, eine umfassende und dauerhafte Verhandlungslösung für die Streitigkeiten im Luftverkehr zu finden.

2) Bundesrepublik Deutschland

a) Corona-Maßnahmen des Bundes

Als dritte große Corona-Hilfsmaßnahme des Bundes wurde die Überbrückungshilfe als Unterstützung der betrieblichen Fixkosten konzipiert und war von Beginn an seit Juni 2020 offen für alle Branchen und Sektoren. Die Erleichterungen und Erweiterungen für die Land- und Forstwirtschaft beziehen sich erstens auf die Voraussetzungen für die Antragstellung, zweitens auf die zeitraumbezogenen Umsatzeinbrüche und drittens auf die erstattungsfähigen Fixkosten. Die Voraussetzungen für die Antragstellung wurden dahingehend erleichtert, dass die Land- und Forstwirte im Haupterwerb keinen Gewerbeschein mehr vorlegen müssen. Diese Hürde hatte bisher vor allem kleineren Betrieben die Antragstellung erschwert. Waren die zeitraumbezogenen Umsatzeinbrüche bisher gestaffelt und teilweise kompliziert, wurden sie nun vereinheitlicht und allein auf den einzelnen Monat bezogen. Voraussetzung sind nun Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % in jedem Monat (November 2020 bis Juni 2021), für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Dies hilft vielen Betrieben, die besonders von punktuellen und/oder insgesamt niedrigeren Umsatzeinbrüchen betroffen sind. Im Weiteren fördert die Überbrückungshilfe-III nun auch den Aufbau eines Online-Shops, was für manchen Direkterzeuger ein zusätzliches Standbein schaffen dürfte.

Beschluss der Bundesregierung - Auch Besen-/Straußwirtschaften erhalten November und Dezember Corona-Hilfen

Die Bundesregierung hat nach Intervention der Weinbauverbände beschlossen, dass auch für Weinbaubetriebe mit angeschlossener Besen-/Straußwirtschaft der Zugang zu den November- und Dezemberhilfen verbessert und vereinfacht wird. In der Praxis hatte sich bisher das Problem gestellt, dass Weinbaubetriebe, die einen Gastronomiebetrieb (Straußwirtschaft) in einem Unternehmensverbund betreiben, die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe) nicht in Anspruch nehmen konnten, weil es sich bei diesen um sog. Mischbetriebe handelt. Aufgrund der für

Mischbetriebe geltenden 80/20-Regelung im Hinblick auf die Umsatzauffälle und eine hieraus resultierende Antragsberechtigung für die November- und Dezemberhilfen gingen diese Betriebe bisher leer aus. Die Straußwirtschaft musste auf staatliche Anordnung geschlossen bleiben, während der Weinverkauf weiter erlaubt bleibt. Wenn der gesamte Unternehmensverbund aber keinen Umsatzrückgang von 80 % durch die Schließung der Straußwirtschaft nachweisen kann, bestand bisher keinerlei Antragsberechtigung für etwaige staatliche Hilfen.

In Schreiben an Bundesminister Altmaier und an Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner wurde ausgeführt, dass für die Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafés, bei denen sich die Situation exakt gleich zu der hier beschriebenen Problematik der Weingüter mit angeschlossener Straußwirtschaft darstellt, im November eine Lösung gefunden wurde, in dem die Cafés, abgegrenzt von Bäckereien, mit Gastronomiebetrieben gleichgesetzt wurden, damit sie von den Vorgaben für die Gewährung der Novemberhilfen gedeckt sind und die Umsatzauffälle der Cafés somit unter die Novemberhilfen fallen.

Es ist daher nicht ersichtlich, dass derselbe Fall von Weingütern mit Weinstube anders behandelt werden soll und hieraus eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung entsteht. Die Minister wurden daher darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Regelung auch für die Weingüter mit angeschlossenen Gastronomiebetrieb im selben Unternehmensverbund ermöglicht wird.

b) Rahmenbedingungen Saisonarbeitskräfte 2021

Folgende Rahmenbedingungen hat Bundesministerin Klöckner nach Gesprächen mit den Interessenvertretern definiert:

Erneute Ausweitung der 70-Tage-Regelung auf 115-Tage:

Bundesministerin Klöckner teilt die Ansicht des Agrarsektors, dass die längere Aufenthaltsfrist zu mehr Planungssicherheit und größerem Infektionsschutz führe und die Engpässe bei eingeschränkten Einreisemöglichkeiten verhindere. Sie befürwortet daher die Ausweitung der 70-Tage-Regelung mit einer befristeten Laufzeit möglichst bis zum 31. Dezember 2021 und hat zugesagt, sich dafür bei Ihren Ministerkollegen einzusetzen. Um diese Forderungen zu unterstützen, sollten nach Möglichkeit auch Kontakte der Verbände auf Landesebene und zu Bundestagsabgeordneten genutzt werden, um insbesondere gegenüber Arbeitsminister Heil der Forderung Nachdruck zu verleihen.

Einreisebeschränkungen:

Julia Klöckner bekräftigte, dass sie zum Thema Einreisebeschränkungen in engem Kontakt mit Innenminister Horst Seehofer stehe und Einreisestopps in jedem Fall verhindern wolle. Problematisch sei teilweise die verbindliche Anmeldung über die deutsche Einreiseplattform durch die Saisonarbeiter, da z.B. weiterhin eine Übersetzung der Plattform ins Rumänische fehle. Hier wurde angeregt, dass die Anmeldung ggf. die Betriebe übernehmen sollten und dies auch in einem Listenverfahren durchführen können sollten.

„Virusvarianten-Gebiete“ – Arbeitsquarantäne und Einreise

Die aktuelle Regelung für Einreisende aus „Virusvarianten-Gebiete“ sieht keine Möglichkeit der Arbeitsquarantäne vor. Das BMEL hat zugesagt, dass es zu diesem Thema mit den anderen Bundesministerien Kontakt aufnehmen wird, um die Einreise und den schnellen Arbeitseinsatz für die betroffenen Saisonarbeitskräfte trotzdem möglich zu machen.

Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung

Das Bundeskabinett hat auf Betreiben der landwirtschaftlichen Verbände die Ausweitung der sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung von 70 auf 102 Tage beschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte auch dieses Jahr die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeweitet werden. Konkret bedeutete dies: Von März bis Ende Oktober 2021 konnten landwirtschaftliche Betriebe ihre ausländischen Saisonarbeitskräfte 102 statt 70 Tage (bzw. vier statt drei Monate) sozialversicherungsfrei beschäftigen.

Impfpriorisierung in der Landwirtschaft

Auf Betreiben der landwirtschaftlichen Verbände konnte erreicht werden, dass in der Landwirtschaft tätige Personen als systemrelevant eingestuft und zur Impfgruppe mit Priorität 3 erklärt wurden und somit vorzeitig geimpft werden konnten. Dies umfasste folgende Personen:

- Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, Arbeitnehmer in relevanter Position, Ehegatten und auf dem Betrieb lebende und Mitarbeitende Angehörige
Nachweis: z.B. über Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, zusätzlich Verweis auf die KRITIS-Leitlinien des BMELs möglich
- Arbeitnehmer, die im Betrieb relevante Tätigkeiten ausüben
Nachweis: Bescheinigung des Unternehmens über die besondere Relevanz der Tätigkeit
- Saisonarbeitskräfte
Nachweis: Bescheinigung über Tätigkeit im Betrieb

c) Markt und Steuern

Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (Unfair Trading Practices, kurz UTP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 erfolgt, indem das Agrarmarktstrukturgesetz um Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken erweitert wird. Um den erweiterten Anwendungsbereich gegenüber dem bisherigen Agrarmarktstrukturgesetz deutlich zu machen, wird das Gesetz in „Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich“ umbenannt.

Aufgrund des Marktungleichgewichts sind landwirtschaftliche Erzeuger, aber auch andere Lieferanten in der Lebensmittelkette, häufig unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt.

In Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 des Gesetzes (§§ 10 ff) finden sich Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelkette.

§ 23 des Gesetzes beinhaltet ein umfassendes Verbot der unlauteren Handelspraktiken.

Hier wird festgelegt, dass die Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen dem Käufer und dem Lieferanten durch unlautere Handelspraktiken des Käufers verboten ist. Anschließend werden in einem umfassenden Katalog unter den Ziffern 1 bis 9 konkrete Tatbestände benannt, in denen eine Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts vorliegt.

Demnach sind künftig unter anderem kurzfristige Stornierungen von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, einseitige Änderungen der Lieferbedingungen oder die wiederholte Erhebung von Listungsgebühren auch nach bereits erfolgter Markteinführung verboten.

Andere Handelspraktiken sind nur dann noch erlaubt, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden (§ 20 des Gesetzes). Danach ist u.a.

das Verlangen des Käufers nach Zahlungen oder Preisnachlässen vom Lieferanten für

1. die Listung der gelieferten Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnisse bei deren Markteinführung,
2. die Vermarktung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse, einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt, oder

3. das Einrichten der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden, unlauter, es sei denn, diese Handelspraktik wurde zuvor klar und eindeutig, insbesondere auch unter Beachtung des § 16 (= Vereinbarung über die Kostenübernahme durch den Lieferanten), zwischen Käufer und Lieferant vereinbart.

Für die Durchsetzung der Vorschriften des Teils 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig, sofern der Lieferant oder der Käufer oder beide in Deutschland niedergelassen ist oder sind (§ 3 Absatz 4 des Gesetzes).

§ 26 des Gesetzes regelt die vertrauliche Behandlung von Informationen durch die Durchsetzungsbehörde BLE

Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs – Landwirtschaftliche Direktvermarktung - Abmahnverfahren reduziert

Der Bundesrat und der Bundestag haben das „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde endlich den missbräuchlichen Abmahnungen gegen direktvermarktende Winzer und Landwirte die Geschäftsgrundlage entzogen, weil finanzielle Anreize beseitigt und die Hürden für die sogenannten „Abmahnvereine“ erhöht wurden, um das Abmahnwesen zu beschränken.

Anträge auf die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Weinreben

Im Zeitraum von Anfang Januar bis Ende Februar 2021 wurde den Weinbaubetrieben die Möglichkeit eröffnet, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Anträge auf die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Reben zu stellen.

Senkung des Durchschnittssatz der Umsatzsteuerpauschalierung

Die durch die Klage der europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anpassung der pauschalierten Umsatzsteuer in der Landwirtschaft wurde bereits im Dezember 2020 beschlossen, sodass ab 2022 nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Gesamtumsatz von weniger als 600.000 Euro pro Kalenderjahr bei der Umsatzsteuer die Pauschalierung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwenden dürfen.

Im nunmehr vorliegenden neuen Entwurf vom Montag zur Änderung des § 24 UstG, der bereits am 13.10.2021 durch das Bundeskabinett beschlossen werden und spätestens Ende dieses Jahrs in Kraft treten soll, ist die Absenkung des Durchschnittssatzes auf 9,5 Prozent vorgesehen. Diese Änderung soll

für Umsätze ab dem 31.12.2022 gelten, sofern das Gesetz zum 01.01.2022 - wie geplant - in Kraft tritt. Das Ministerium begründet diesen Zeitdruck mit dem Fortgang des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof.

Der Entwurf sieht darüber hinaus vor, dass in Zukunft der Durchschnittssatz jährlich neu berechnet werden soll. Hierzu heißt es im Entwurf: „Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte wird dabei anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ermittelt. [...] In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen (gewogener Durchschnitt).“

Den neuen Durchschnittssatz wird das Bundesfinanzministerium dann bis zum 30. September jeden Jahres bekannt geben. Der neue Satz gilt dann jeweils ab 1. Januar des Folgejahres.

Eine Beteiligungsmöglichkeit der Verbände an dem Gesetzgebungsverfahren war durch die kurze Frist zur Verbändeanhörung (von einem Tag!) in Bezug auf die Absenkung des Durchschnittssatzes (der auf einer Berechnung des Bundesfinanzhofes fußt) nicht wirklich gegeben. Den Verbänden wurde darüber hinaus die Aufforderung zur Äußerung nicht direkt zugestellt. Wir bedauern die Verschlechterungen sowie die fehlende Möglichkeit einer Diskussion.

Empfehlung:

Wir empfehlen allen Mitgliedern die Möglichkeiten gründlich zu prüfen. Denn für Pauschalierer wird die Lücke zwischen den Ausgaben (oft 19 % MwSt.) und den Einnahmen (9,5 % statt 10,7 % MwSt.) größer. Da der Pauschalierungsvorteil ab dem Jahr 2023 kleiner ausfallen könnte, ist möglicherweise für einige Betriebe ein Wechsel in die Regelbesteuerung doch eine zu erwägende Option.

Rückblick:

Im Februar 2020 erhob die EU-Kommission beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die alte Regelung. Laut EU-Kommission ist die Möglichkeit der Pauschalierung nur als Ausnahme für kleine Betriebe gedacht, um diesen den Verwaltungsmehraufwand durch die Regelbesteuerung zu ersparen. Das Unionsrecht verbietet allerdings bei der Sonderregelung ausdrücklich eine steuerliche Subvention (Artikel 299 Mehrwertsteuersystemrichtlinie, MwStSystRL). Die Durchschnittssatzbesteuerung darf nicht dazu führen, dass alle deutschen Pauschallandwirte zusammen mehr Umsatzsteuer vereinnahmen als sie an Vorsteuer zahlen.

Ansonsten würde Deutschland seinen Pauschallandwirten unzulässige Beihilfen gewähren. Zudem würden durch einen zu hohen Durchschnittssatz Steuern ausfallen.

Dieser Vorgabe folgend und um einer drohenden Sanktion durch die EU zu umgehen wurde § 24 UstG zum 01.01.2021 geändert. Die Regelung stellt nunmehr klar:

Ab 2022 dürfen nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Gesamtumsatz von weniger als 600.000 Euro pro Kalenderjahr bei der Umsatzsteuer die Pauschalierung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwenden. § 24 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 2020 ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden. Für dieses Jahr gilt der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte von weiterhin 10,7 Prozent. Die Ermittlung der Vorjahresumsätze, erstmals für 2021, muss auf Basis des Kalenderjahres erfolgen, auch wenn der landwirtschaftliche Erzeuger ein abweichendes Wirtschaftsjahr nutzt.

Es sind sämtliche Umsätze, die der Betrieb erwirtschaftet für die Berechnung heranzuziehen. Das umfasst auch Umsätze, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung gefallen sind. Da für die landwirtschaftlichen Erzeuger der Gesamtumsatz maßgeblich ist, vergrößert sich der Kreis derer, die aus der Pauschalierung fallen.

Es ist also in Zukunft eine gesamtbetriebliche Umsatzanalyse vorzunehmen und im Rahmen einer Schätzung zu überblicken, ob die Umsatzgrenze von 600.000 Euro überschritten wird, oder nicht. In den meisten Fällen erfolgt eine Abrechnung von landwirtschaftlichen Lieferungen und Leistungen im Gutschriftverfahren. Hier hat diese Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Abrechnungen ab 01.01.2022.

Die Weinbauverbände hatten sich frühzeitig – aufgrund des gerichtlichen Drucks durch das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und den drohenden Strafen, in die Diskussion eingebracht. In einem Brief an Bundesministerin Klöckner hatte der DWV die Bundesregierung gebeten, sich für den Erhalt der Regelung einzusetzen, hatte aber auch seine Bereitschaft erklärt, an möglichen Kompromisslinien zur Anpassung der geltenden Regelung mitzuarbeiten. Innerhalb des Vorstandes waren sich die Mitglieder einig, dass der DWV sich für den Berufsstand für den Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung weiter einsetzen sollte. Angesichts der damaligen Ausgangssituation im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof war klar, dass man einem Kompromiss zum Erhalt der Regelung zustimmen musste, dieser umfasste zum damaligen Zeitpunkt aber nur die Grenze von 600.000 EUR.

d) Weingeseztliche Änderungen

Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingeseztzes

Die Gesetzesänderung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 3 vom 26. Januar 2021 veröffentlicht und trat am 27. Januar 2021 in Kraft.

Wesentlichen Regelungsinhalte des Änderungsgeseztzes sind:

§ 1a Geltungsbestimmung

In Absatz 1 erfolgt die Festlegung, dass Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund von Ermächtigungen dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für Weine, die mit der Angabe „Qualitätswein“ bezeichnet werden, vorbehaltlich abweichender Vorschriften auch für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung ohne diese Bezeichnung gelten.

Diese Bestimmung steht in Bezug zu dem geänderten § 39a der Weinverordnung. Danach muss bei der Angabe des bestimmten Anbaugebietes nicht mehr zwangsläufig der Begriff „Qualitätswein“ verwendet werden. Stattdessen kann laut EU-Recht die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ angegeben werden.

Durch Absatz 1 des neuen § 1a soll sichergestellt werden, dass bei der Angabe des bestimmten Anbaugebietes, wie z.B. „Pfalz“ und der Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ohne Nennung der Angabe „Qualitätswein“ auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Angabe „Qualitätswein“ erfüllt sein müssen.

In Absatz 2 wird die gleiche Regelung für den Fall festgelegt, dass bei einem Wein mit geschützter geografischer Angabe auf die Nennung des Begriffs „Landwein“ verzichtet wird und stattdessen die Angabe „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ verwendet wird. Auch hier wird festgelegt, dass die für Landweine vorgesehenen Vorschriften auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in den Begriffsbestimmungen der Nummern 24 „Qualitätswein“ und Nr. 27 „Prädikatswein“ enthaltene Formulierung „aus einem in § 3 Absatz 1 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet“ wird gestrichen und durch die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt. Grund für diese Änderung ist, dass nach dem geänderten § 39a der Weinverordnung Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung auch außerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten bestimmten Anbaugebiete entstehen können.

Aus dem gleichen Grund wird in der Nummer 25 „Landwein“ die Angabe „Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Angabe „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ ersetzt. Auch in den Nummern 28 „Qualitätslikörwein b.A.“, 29 „Qualitätsperlwein b.A.“ und 30 „Sekt b.A.“ wird jeweils die Angabe „aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ gestrichen.

Der in § 2 enthaltene Katalog an Begriffsbestimmungen wird um folgende weitere Begriffsbestimmungen ergänzt: Ziffer 31 „Ursprungsbezeichnung“, Ziffer 32 „Geografische Angabe“, Ziffer 33 „Geschützte

Ursprungsbezeichnung“, Ziffer 34 „Geschützte geografische Angabe“, Ziffer 35 „Klassifizierbare Keltertraubensorte“ und Ziffer 36 „Nicht klassifizierbare Keltertraubensorte“.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich die Differenzierung zwischen den Nummern 35 und 36 aus Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, welcher von Keltertrauben spricht, die „klassifiziert werden können“. Daraus ergibt sich, dass es einerseits Keltertraubensorten gibt, die prinzipiell klassifiziert werden können, allerdings noch nicht klassifiziert sind und andererseits Keltertraubensorten, die bereits von vornherein nicht klassifiziert werden können.

§ 3b Stützungsprogramm

Absatz 1

Hier erfolgt die Klarstellung, dass das Stützungsprogramm im Sinne der EU-Bestimmungen vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Länder erstellt wird.

Absatz 2

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern soweit sich die Maßnahmen auf eine Absatzförderung von Erzeugnissen aus mindestens zwei Bundesländern beziehen. Die diesbezüglichen Mittel der BLE werden jährlich um 500 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro aufgestockt. Die bisherige Vorgabe, dass von diesen Mitteln 500 Tausend Euro ausschließlich für Maßnahmen der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verwenden sind, ist nicht mehr vorgesehen. Ist absehbar, dass diese Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag wie bisher den Ländern zugewiesen werden. Die Aufteilung dieses Restbetrages nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor.

Absatz 2a

Der neu eingefügte § 2a regelt das Verfahren der nach Abzug der der Bundesanstalt zugewiesenen Mittel verbleibenden Mittel auf die Länder. Hier ist ausdrücklich vermerkt, dass diese Mittel den Ländern zur Verfügung stehen. Sie werden den Ländern nach einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den Ländern gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel zugewiesen.

Die Länder können entscheiden, dass sie einen Teil der ihnen zugewiesenen Mittel nicht abrufen. Die nicht abgerufenen Mittel können für Maßnahmen der BLE zur Absatzförderung und für Maßnahmen anderer Länder verwendet werden. Die Länder sind gehalten, dem Bundesministerium bis zum 15. Oktober eines Jahres mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie auf ihnen zugewiesene

Mittel verzichten oder ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über die ihnen zugewiesenen Mittel hinaus Mehrbedarf besteht.

Absatz 6 und § 3c Sachverständigenausschuss

In Satz 1 dieses Absatzes ist geregelt, dass die BLE die für Absatzförderungsmaßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 (Information des Verbrauchers über den verantwortungsvollen Weinkonsum) die in Deutschland durchgeführt werden, die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle ist. In Satz 2 ist festgelegt, dass sie in Einvernehmen mit dem in § 3c vorgesehenen Sachverständigenausschuss entscheidet.

Da § 3c „Sachverständigenausschuss“ im Sinne einer Verfahrensvereinfachung aufgehoben wird, wird Absatz 6 Satz 2 dahingehend geändert, dass der neue Satz 2 auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 verweist, sodass Entscheidungen auch zukünftig anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten getroffen werden und somit nach wie vor die notwendige fachliche Expertise zentraler Punkt im Entscheidungsprozess bleibt.

§ 4 Rebanlagen

Absatz 3 der geltenden Regelung wird gestrichen, daher ist der in Absatz 1 enthaltene Hinweis auf den Absatz 3 zu streichen. Der bisherige Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes eine jenseits der Grenze belegene grenznahe Rebfläche, so kann die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, dass dieser oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine besondere Härte bedeuten würde. In der Genehmigung wird die Bezeichnung des Weines festgelegt. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“ Die Streichung dieses Absatzes 3 erfolgt wegen Unvereinbarkeit mit EU-Recht.

In § 56 Übergangsregeln wird folgender neuer Absatz 17 eingefügt, der die Bewirtschaftung grenznaher im Ausland belegener Rebflächen betrifft:

„(17) Auf Erzeugnisse, von Rebflächen, die auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 74) am 26. Januar 2021 erteilten Genehmigung bewirtschaftet werden, ist § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anwendbar.“

Damit ist die Übertragbarkeit der Flächen (Erbfall, Verkauf) weiterhin möglich, ohne dass die Genehmigung tangiert wird.

§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird auch für die Jahre 2021 bis 2023 der Prozentsatz für die Genehmigungen von Neuanpflanzungen in Deutschland auf 0,3 Prozent festgelegt.

§ 7e Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen

Absatz 1 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 3.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, auf Antrag bei der zuständigen Behörde, Erzeugnisse von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Erzeugung von Edelreibern angepflanzt wurden, zu vermarkten, sofern nach behördlicher Prüfung keine Marktstörung vorliegt. Dabei kann es sich um Erzeugnisse aus klassifizierten und im Falle des Versuchsanbaus auch aus nicht klassifizierten Rebsorten handeln.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung der Vermarktung festlegen.

Gemäß Absatz 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Pflanzungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/273 (= Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Winzers bestimmt sind) der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden.

§ 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken

Diese Regelung wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren festzulegen 1. für einen Versuchsanbau im Sinne des Artikels 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, 2. für die Anpflanzung, Wiederanpflanzung oder Veredelung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken nach Artikel 81 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

§ 8 Klassifizierung von Rebsorten

Diese Regelung wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten.

(2) Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einmal jährlich mit Stichtag zum 30. Juni die auf ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten.“

§ 17 „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A.“

Absatz 4 der geltenden Regelung, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Verzeichnisse der zur Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A. geeigneten Rebsorten der Art *Vitis vinifera* aufstellen, wird gestrichen. Begründet wird diese Streichung damit, dass die für die Verwendung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung zugelassenen Rebsorten durch die Erzeuger bzw. Schutzgemeinschaften im Rahmen der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden, weshalb Absatz 4 aufgehoben werden kann.

§ 22c Antrag auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Der bisherige § 39a Absatz 7 der Weinverordnung, der bestimmt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das in Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Einspruchsverfahren und das in Artikel 105 der gleichen Verordnung genannte Verfahren zur Änderung von Produktspezifikationen zuständig ist, wird aus rechtssystematischen Gründen § 22c Weingesetz als inhaltsgleicher Absatz 9 angefügt.

§ 23 Angabe kleinerer oder größerer geografischer Einheiten

Bisher lautet die Überschrift von § 23 „Angabe kleinerer geografischer Einheiten“.

In Absatz 1a wird klargestellt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich kein Name einer kleineren geografischen Einheit als der geschützten geografischen Angabe angegeben werden darf. In Absatz 2 wird festgelegt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich zu dem Namen der g.U. oder g.g.A die Namen geografischer Einheiten, die größer sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, nur angegeben werden dürfen, wenn es sich um die Namen von größeren geografischen Einheiten handelt, die in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind.

§ 25 Verbot zum Schutz vor Täuschung

Diese Änderung war ursprünglich im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vorgesehen und ersetzt die bisherige Vorschrift, die klar die Tatbestände, die als irreführend anzusehen sind, benennt, durch einen Wust an Verweisungen auf die LMIV (VO (EU) 1169/2011). Diese Anpassung des § 25 ist bedingt durch die VO (EU) Nr. 1169/2011, da im Zuge dieser Verordnung Täuschungsvorschriften im Artikel 7 „Lauterbarkeit der Informationspraxis“ geregelt sind und die Mitgliedstaaten nach Artikel 38 der LMIV in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten dürfen.

§ 50 Bußgeldvorschriften

Hier werden insbesondere redaktionelle Anpassungen oder die Korrektur von Unrichtigkeiten im geltenden Recht vorgenommen.

§ 56 Übergangsregeln

Der Regelungsinhalt des neu angefügten Absatz 17 wurde bereits unter § 4 Rebanlagen dargestellt.

Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung zu:

Der Bundesrat hat die Empfehlungen des Bundesratsausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz mit einer Ausnahme sowie zwei Plenaranträge angenommen.

Diese betreffen die Aufnahme von zwei Übergangsbestimmungen als neue Ziffern 18 und 19 in § 54 der Verordnung.

§ 6 Erzeugnisse aus Versuchsanbau

Mit der neu aufgenommenen Vorschrift des § 6 WeinV soll sichergestellt werden, dass die Begrenzung des Flächenzuwachses in Deutschland von 0,3 Prozent nicht durch einen ausufernden Versuchsanbau umgangen wird. Durch Absatz 1 wird die Zuständigkeit hinsichtlich der notwendigen Anmeldung von Versuchsanbau geregelt, in dem die Anpflanzung und Wiederbepflanzung von Versuchsflächen den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen sind.

Erzeugnisse von diesen Flächen dürfen bis zu 20 Hektoliter je Betrieb und Jahr vermarktet werden, soweit es sich um Erzeugnisse aus nicht klassifizierten Rebsorten handelt. Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen aus klassifizierten Rebsorten von Versuchsflächen ist ab dem sechsten auf das Jahr der Klassifizierung der angebauten Sorten folgenden Jahr nicht zulässig. Zudem wird die maximal zulässige Fläche für den Versuchsanbau auf 0,1 ha pro Betrieb begrenzt. Die Landesregierungen können durch

Rechtsverordnung in begründeten Einzelfällen abweichende Vermarktungsmengen festsetzen. Macht ein Land von dieser Ermächtigung Gebrauch, muss es sicherstellen, dass hierdurch keine Marktstörung entsteht.

Zudem soll folgender neuer Absatz 4 aufgenommen werden:

„(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Anpflanzung, Wiederbepflanzung oder Veredlung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken auf Flächen beschränken, die für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen.“

§ 20a Vorübergehende Änderung einer Produktspezifikation

Mit dieser Vorschrift wird die Ermächtigung des EU-Gesetzgebers, eine Regelung für vorübergehende Änderungen der Produktspezifikationen in das nationale Recht aufzunehmen, umgesetzt.

§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben

In dem neu eingefügten Absatz 3 wird die Verwendung des Begriffs „Blanc de Noirs“ geregelt. Hier erfolgt die Klarstellung, dass diese Bezeichnung in verschiedenen Schreibweisen zulässig ist, um den bereits tatsächlich auf dem Markt existierenden Begriffen gerecht zu werden.

Danach darf bei inländischem Wein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Likörwein oder Perlwein die Bezeichnung „Blanc de Noir“ oder „Blanc de Noirs“ nur verwendet werden, wenn es sich um ein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, das aus frischen Rotweinträuben wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für Weißwein typische Farbe aufweist.

§ 32 b Erstes Gewächs und Großes Gewächs

Danach setzt die Verwendung dieser Bezeichnungen die Einhaltung folgender Vorgaben voraus:

„(1) Die Bezeichnung „Erstes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. er ausschließlich aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden Rebsorten hergestellt worden ist, ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse,
3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1

stammen, deren Ertrag 70 Hektoliter pro Hektar an Traubenmost um nicht mehr als 10 % überschritten hat,

4. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben unter Berücksichtigung ihres Gesundheits- und Reifezustands selektiv gelesen worden sind,
5. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 11,0 Volumenprozent aufweist,
6. eine Einzellage oder kleinere geografische Angabe angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. er die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union bei Wein geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird,
10. er nicht vor Ablauf des 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird.

Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, eine gesonderte sensorische Prüfung in einer Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Die Bezeichnung „Großes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 bis 9 erfüllt sind,
2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 50 Hektoliter pro Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar an Traubenmost um nicht mehr als 10 % überschritten hat,
3. die zur Herstellung verwendeten Trauben von Hand gelesen worden sind,
4. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 12,0 Volumenprozent aufweist,
5. er zum Zeitpunkt einer gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweist und
6. er nicht vor Ablauf des 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird. Für Rotweine verlängert sich die Frist um neun Monate.

(3) Die für die Verwaltung der geschützten Ursprungsbezeichnungen zuständigen Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände legen in den jeweiligen Produktspezifikationen die zugelassenen zum Gebietsprofil passenden Rebsorten und die einzuhaltenden besonderen sensorischen Merkmale fest.

(4) Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, zusätzliche Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ festzulegen, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich

1. der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Moste,
2. der maximalen Erträge pro Hektar,
3. der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen.

(5) Bestehende Bezeichnungen von Verbänden, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Mindestanforderungen erfüllen.

§ 34b Steillage; Terrassenlage

Die Verwendung der Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ wird künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen.

§ 34c Teilweise gegorener Traubenmost

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung, die im BMEL-Entwurf gestrichen wurde, wieder aufgenommen, wonach bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geografische Angabe, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, ergänzend zu der Bezeichnung „Teilweise gegorener Traubenmost“ einer der folgenden Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ angegeben werden darf.

§ 38 Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung

In dem neu aufgenommenen Absatz 11 wird eine im EU-Recht vorgesehene Ermächtigung umgesetzt, wonach die Angabe „Hersteller“ durch „Verarbeiter“ oder „Sektellerei“ und „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden kann.

§ 39 Geografische Bezeichnungen mit EU-Schutz

(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Qualitätsschaumweines Sekts b.A., Qualitätslikörweines b.A. oder Qualitätsperlweines b.A. der Name 1. eines Bereichs oder einer Großlage

verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe, Schriftart und Größe stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen,

2. einer Gemeinde oder eines Ortsteils verwendet,

a.) muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben und

b) darf das Erzeugnis nicht vor dem 15. Dezember des Erntejahres der verwendeten Trauben vermarktet werden,

3. einer Einzellage verwendet,

a) ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar hinzuzufügen,

b) darf das Erzeugnis nicht vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahres an Endverbraucher abgegeben werden,

c) darf das Erzeugnis mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nur aus einer in der jeweiligen Produktspezifikation dafür festgelegten Rebsorte oder mehreren solcher Rebsorten hergestellt worden sein,

d) muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben.

(2) Bei inländischen weinhaltigen Getränken darf ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht verwendet werden.

§ 39a Bezeichnungen mit g.U.-Schutz

In Absatz 2 Nr. 1 wird festgelegt, dass für die Beantragung des Schutzes einer neuen Ursprungsbezeichnung bei der Festlegung des Hektarertrags die Erträge der sieben vorhergehenden Jahre berücksichtigt werden.

Die im BMEL-Vorschlag vorgesehene Formulierung „wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in Ansatz kommen“ wird nicht in den Text der Verordnung aufgenommen.

Das Kriterium „qualitätsmäßig zufriedenstellender Ernten“ wird auch nicht im Absatz 3 der Bestimmung bei der Beantragung eines Schutzes einer neuen geschützten geografischen Angabe in den Verordnungstext aufgenommen.

§ 42 Rebsortenangaben

Die Liste der für Wein ohne geschützte Herkunftsangabe verbotenen Rebsorten wird im Absatz 3 dieser Bestimmung wie folgt gefasst:

1. Blauer Frühburgunder,
2. Blauer Limberger,
3. Blauer Portugieser,
4. Blauer Silvaner,
5. Blauer Spätburgunder,
6. Blauer Trollinger,
7. Dornfelder,
8. Grauer Burgunder,
9. Grüner Silvaner,
10. Müller-Thurgau,
11. Müllerrebe,
12. Roter Elbling,
13. Roter Gutedel,
14. Roter Riesling,
15. Roter Traminer,
16. Weißer Burgunder,
17. Weißer Elbling,
18. Weißer Gutedel,
19. Weißer Riesling.

Mit der Aufnahme der Burgunderrebsorten in diese „Rebsortenliste“ wird auch die Verwendung von deren Synonyme für Weine ohne geschützte Herkunftsbezeichnung untersagt.

§ 54 Übergangsregelungen

Hier werden folgende neuen Nummern eingefügt:

Nummer 16

Hier wird festgelegt, dass Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich Erntejahrgang 2025 nach der geltenden Fassung des § 39 (Geografische Angaben) gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen.

Nummer 17

Nach der Aufhebung des bisher geltenden § 42 Absatz 2 (Folge: Verbot Wein aus noch nicht klassifizierten Rebsorten als Qualitäts- oder Prädikatswein mit dem Hinweis „aus Versuchsanbau zu vermarkten“) dürfen Erzeugnisse bis einschließlich Erntejahrgang 2025 nach der geltenden Fassung des § 42 Absatz 2 gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Nummer 18

In der neuen Ziffer 18 wird festgelegt, dass abweichend von den neuen Vorgaben des § 32 Absatz 3 zur Verwendung der Bezeichnungen „Blanc de Noir“ und „Blanc de Noirs“ Erzeugnisse aus Trauben einschließlich des Jahrgangs 2020 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauch der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen.

Nummer 19

Im Zuge der Aufnahme neuer Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ in § 32 b wird in der neuen Ziffer 19 festgelegt, dass Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Anlage 9 Prüfungsantrag/Sinnenprüfung

In Abschnitt I. Erforderliche Angaben wird in Ziffer 4 neu festgelegt, dass der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 20 und 21 des Weinggesetzes die beantragten Bezeichnungen „Blancs de Noirs“ und „Weißherbst“ enthalten muss

Anforderungen an „endogenes“ Kohlendioxid bei Perlwein

In einem Beschluss vom 9. Februar 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz entschieden, dass die für die Bezeichnung als Perlwein geltende Beschränkung auf „endogenes“ Kohlendioxid voraussetzt, dass das gelöste Kohlendioxid bei der Gärung des Ausgangsprodukts entsteht und der Überdruck hierdurch erzeugt wird. Die maßgebliche Abgrenzung bestehe darin, ob die Kohlensäure im jeweiligen Gebinde durch alkoholische Gärung selbst entstehe oder zugesetzt werden müsse. Gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt.

In der Begriffsdefinition von Perlwein in Anhang VII Teil II Ziffer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist in Buchstabe c festgelegt, dass der Ausdruck Perlwein das Erzeugnis bezeichnet, das in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist.

Damit darf die Herstellung von Perlwein nicht mehr unter Verwendung von Kohlensäure, die aus der Vergärung eines anderen Weines oder Mostes entstanden ist, erfolgen. Dieses Verfahren hatte insbesondere Rheinland-Pfalz über Jahrzehnte für zulässig gehalten und erst dann eine andere Auffassung vertreten, als der Arbeitskreis der lebensmittelchemischen Sachverständigen eine andere Auffassung vertrat.

Die Verwendung von Kohlensäure, die aus der Vergärung eines anderen Weines oder Mostes entstanden ist, führt künftig dazu, dass ein so hergestelltes Produkt nur noch als „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ bezeichnet werden darf. Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

Künftig wird es auch nicht mehr möglich sein, einen Qualitätsperlwein b.A. unter Verwendung von Kohlensäure, die aus der Vergärung eines anderen Weines oder Mostes entstanden ist, herzustellen.

Die Liste der in § 42 Absatz 3 WeinVO für Erzeugnisse ohne g.U. oder g.g.A. verbotenen Rebsorten in der Bezeichnung dieser Erzeugnisse gilt nicht für Perlwein, Schaumwein und Qualitätsschaumwein, für Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dagegen schon.

Die bisherige Praxis, dass Winzer ihre Perlweine unter Verwendung von Kohlensäure, die aus der Vergärung eines anderen Weines oder Mostes entstanden ist, haben herstellen lassen und unter Bezeichnungen wie etwa „Riesling Secco“ vermarktet haben, ist demnach nicht mehr möglich. Da es sich bei so hergestellten Produkten zukünftig um Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure handelt, wäre die Angabe einer Rebsorte, die in der Liste des § 42 Absatz 3 WeinVO aufgeführt ist, verboten.

Abfüllungen mit Kohlensäurezusatz sind als solche zu bezeichnen. Die bis zum Tag des Inkrafttretens nach der bisherigen Praxis hergestellten und abgefüllten Perlweine dürfen noch abverkauft werden.

e) Pflanzenschutz

Pflanzenschutz -Anwendungsverordnung

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wurde am 25. Juni im Bundesrat verabschiedet. Am 14. Juli 2021 stimmte das Bundeskabinett dem vom Bundesrat geänderten Entwurf der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung zu.

Folgend die wesentlichen Änderungen für den Weinbau in Kürze:

- Herbizide sowie bienenschädigende und bestäubergefährliche Insektizide sind in Naturschutzgebieten nicht mehr zugelassen.
- Länder können hierüber hinausgehende Vorgaben, einschließlich Ausnahmen und Befreiungen, festlegen. Dies bedeutet, dass vom Bundesrecht abweichendes Landesrecht, bspw. aufgrund kooperativer Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, weiterhin möglich ist. Die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Ausnahmeregelungen für den Weinbau in FFH-Gebieten und bei Trockenmauern in Biotopen wurden durchgesetzt.
- Glyphosat darf nur angewendet werden, wenn vorbeugende Maßnahmen durchgeführt wurden oder nicht zumutbar oder geeignet sind – laut BMEL sind im Weinbau vorbeugende Maßnahmen nicht möglich, d.h. der Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln im Weinbau ist weiterhin zulässig. Die Allgemeinen Regeln zur guten fachlichen Praxis und Dokumentationspflichten gelten weiterhin. Die Aufwandsmenge ist auf ein Minimum zu beschränken. Allgemein wird ab 2024 die Anwendung von Glyphosat in Deutschland nicht mehr erlaubt sein.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer ist verboten. Ausgenommen sind „kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“. Dieser Terminus sollte im entsprechenden Landesrecht definiert sein.
- Im Pflanzenschutzgesetz ist ein Erschwernisausgleich für betroffene Landwirte vorgesehen

3) Landesebene

a) Ausnahmeanträge zum Herbizid-Einsatz in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

Insbesondere in den vom Glyphosatverbot betroffenen Gebieten müssen künftig viele Betriebe die bisherige Unterstockstrategie überdenken. Die vorrangige Nutzung mechanischer Verfahren kann insbesondere in flacheren Weinbergslagen eine Alternative darstellen. Wer mit seinen Flächen jedoch vom Glyphosatverbot betroffen ist (bspw. in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten) und aus betrieblichen Gründen weiterhin auf eine reine Herbizidstrategie oder eine Kombination setzt, für den konnte der Badische Weinbauverband mit den nach §22 (2) PflSchG gestellten Ausnahmeanträgen bereits Zulassungen für vier Mittel erreichen. Diese Zulassungen gelten nur für Flächen, die in Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten liegen bzw. in angeschnittenen Grundstücksflächen. Diese Einschränkung in der Zulassung ist unbedingt zu beachten, denn die Ausnahmen wurden zunächst nur bis zum 31.12.2022 gewährt. Wenn sich der Einsatz bewährt hat und die Anwendung sachgemäß erfolgt ist, steht einer Verlängerung allerdings wenig im Weg.

Genehmigung zur Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet nach §22Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Focus Ultra zur Anwendung in WSG und Heilquellenschutzgebieten

Kultur: Weinrebe

Beseitigung von Unkräutern als Reihenbehandlung

Antragsstellung 15.12.2021

Die Genehmigung ist gültig ab 15.12.2021 und befristet bis 31.12.2023

Select 240 EC zur Anwendung in WSG und Heilquellenschutzgebieten

Kultur: Weinreben

Beseitigung von Unkräutern als Reihenbehandlung

Antragsstellung 25.11.2021

Die Genehmigung ist gültig ab 01.12.2021 und befristet bis 31.12.2022

Shark zur Anwendung in WSG und Heilquellenschutzgebieten

Kultur: Weinreben

Beseitigung von Unkräutern als Reihenbehandlung

Antragsstellung 25.11.2021

Die Genehmigung ist gültig ab 01.12.2021 und befristet bis 31.12.2022

Quickdown zur Anwendung in WSG und Heilquellenschutzgebieten

Kultur: Weinreben

Beseitigung von Unkräutern als Reihenbehandlung

Antragsstellung 25.11.2021

Die Genehmigung ist gültig ab 01.12.2021 und befristet bis 31.12.2022

Vorox F zur Anwendung in WSG und Heilquellenschutzgebieten

Kultur: Weinreben

Beseitigung von Unkräutern als Reihenbehandlung

Antragsstellung 25.11.2021

Die Genehmigung ist gültig ab 01.12.2021 und befristet bis 31.12.2022

b) Antrag auf erhöhte Anreicherung für Moste und Weine des Jahrgangs 2021

Das BMEL hat auch 2021 die vom Badischen Weinbauverband und anderen regionalen Verbänden beantragte und von WBI und MLR unterstützte Erhöhung der Anreicherung für Moste und Weine des Jahrgangs 2021 zugelassen. Diese Ausnahme galt auch für Erzeugnisse der Anbauzone B, also für das gesamte Anbaugebiet Baden. Die Zulassung umfasst alle zugelassen Keltertraubensorten.

Die Ausnahmeregelung sieht vor, dass die EU in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen eine Erhöhung des Alkoholgehalts um insgesamt 2,5 % vol in der Weinbauzone B (statt der in Normaljahren üblichen 2,00 % vol bzw. 16 Gramm pro Liter Alkohol) gestatten kann. Eine solche Ausnahmeregelung galt auch für den Jahrgang 2021. Die jeweiligen Anreicherungsgrenzen durften dabei nicht überschritten werden.

c) Zulassung der Säuerung von Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2021 der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg

Der Badische Weinbauverband hat mit Schreiben vom 15.07.2021 das MLR um Zulassung der Säuerung für den Weinjahrgang 2021 gebeten.

Der bisherige Witterungsverlauf 2021 ist gekennzeichnet durch ein kühles Frühjahr, regionale und lokale Frost- und Hagelschäden sowie häufige kräftige und überdurchschnittliche Niederschläge im Juni und Juli. Daraus resultiert seit der Blüte eine hohe, weitgehend gesättigte Bodenfeuchtigkeit der Weinbergböden innerhalb des Wurzelraums. Der rasche Vegetationsfortschritt ab Mitte Juni konnte den verspäteten Blühbeginn weitgehend wettmachen.

Daher ist beim Weinjahrgang 2021 trotz des kühlen Frühjahrs eine nicht zu spät einsetzende Traubenreife bei deutlich erhöhten Bodenwasservorräten wahrscheinlich. Durch die guten Wuchsbedingungen in den Wochen nach der Blüte sind auf vielen Standorten dichtgepackte Trauben mit hoher Botrytisgefahr zu erwarten. Die gute Bodendurchfeuchtung ermöglicht den Reben außerdem eine sehr gute Kaliumaufnahme. Daraus resultiert eine direkte pH-Wert-Erhöpfung im Most, die im Wein mit einer größeren Weinsteinbildung einhergehen wird.

In der Gesamtschau ist davon auszugehen, dass in den Mosten der Ernte 2021 verbreitet hohe pH-Werte und niedrige Säuregehalte auftreten. Bei diesen Verhältnissen sind ohne Gegenmaßnahmen erhebliche qualitative Mängel sowie erhöhte Anteile an flüchtiger Säure im Wein zu befürchten. Gemäß § 25 der Weinrechts-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg darf in Jahren mit außergewöhnlichem Witterungsverlauf die Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgenommen werden.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt fest, dass im Jahr 2021 in Baden und Württemberg der außergewöhnliche Witterungsverlauf vorliegt, der für die Zulassung der ausnahmsweisen Säuerung erforderlich ist. Um die notwendige mikrobielle Stabilität der Moste und Maischen durch Senkung des pH-Wertes gewährleisten zu können, darf daher beim Weinjahrgang 2021 die Säuerung nach den EU-rechtlichen Vorgaben angewandt werden.

Die Säuerung ist ein önologisches Verfahren, das beim Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI) meldepflichtig ist.

Das WBI hatte für die speziellen EU-rechtlichen Vorgaben der Säuerung ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung gestellt. Dieses Informationsblatt wurde den Betrieben übersandt und war auf den Internetseiten des WBI abrufbar.

d) Antrag Amtliche Prüfungsnummer – Jahrgangsangabe bzw. synonyme Rebsortenangabe bei geprüften Erzeugnissen

Aufgrund eines Antrags haben wir vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) die Information erhalten, dass in der Etikettierung die Angabe des Jahrgangs und der Rebsorte abweichend vom Prüfungsbescheid ausgeführt werden darf, sofern keine sonstigen rechtlichen Gründe oder Regelungen entgegenstehen.

e) Anfrage zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen - Vorgezogene Rodung stark durch Frost geschädigter Weinberge

Auf unsere Anfrage beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bezüglich einer vorgezogenen Rodung nach Frost, erhielten wir folgendes Antwortschreiben, dessen Wortlaut wir Ihnen gerne zur Kenntnis übermitteln:

„Aufgrund der Frostsituation im April erreichen uns Anfragen, ob für erheblich durch Frost geschädigte Rebanlagen, für die eine Rodung im Winter 2021/22 vorgesehen war, auch eine Rodung vor der Weinlese 2021 möglich sei. Hierzu kann festgehalten werden, dass auch eine vorzeitige Rodung weinrechtlich zulässig und möglich ist. Die erfolgte Rodung ist bei der Weinbaukartei umgehend zu melden. Die gerodete Fläche bleibt dann bei der Ermittlung der Hektarerträge für die Ernte 2021 unberücksichtigt.

Sofern für das Pflanzjahr 2022 oder später eine Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beantragt werden soll, so ist die geplante Rodung im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt unter Angabe von Flurstück, Fläche, Rebsorte, geplanter Maßnahmcodes und Gassenbreite rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Flächen und Angaben werden

von der Unteren Landwirtschaftsbehörde geprüft. Diese erteilen die Freigabe zur Rodung. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die betreffenden Unteren Landwirtschaftsbehörden und die Weinbauberatung zu informieren.“

f) Anfrage zur Förderung einer gemeinschaftlichen Bewässerungsinfrastruktur

Seit dem Spätfrost 2017 und dem Dürresommer 2018 hat sich der Verband beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) für die Förderung gemeinschaftlich betriebener Anlagen zu Bewässerungsinfrastruktur eingesetzt. Da der Bedarf an Bewässerung und Frostschutzberegnung in der Landwirtschaft in Folge des Klimawandels deutlich zunimmt und gleichzeitig eine effiziente, umweltverträgliche Wasserbereitstellung immer wichtiger wird, hat das MLR ein Förderprogramm zur Unterstützung des Aufbaus gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastrukturen aufgesetzt. Das Land fördert mit dem zunächst als Pilotvorhaben angelegten neuen Förderprogramm den Aufbau gemeinschaftlicher Infrastruktureinrichtungen zur Bewässerung und Frostschutzberegnung landwirtschaftlicher Kulturen von der Wasserentnahmestelle bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz. Einzelbetriebliche Investitionen sind im Förderprogramm nicht enthalten. Hingegen können konzeptionelle Vorarbeiten, wie Durchführbarkeitsstudien und erforderliche Gutachten, im Zusammenhang mit den Investitionen zum Neubau und zur Erweiterung bereits bestehender überbetrieblicher Bewässerungsinfrastruktur (Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie Anlagen zur Grundwassergewinnung und Pumpenanlagen) gefördert werden. Das Förderprogramm richtet sich insbesondere an öffentlich-rechtlich organisierte Boden- und Wasserverbände mit Sitz in Baden-Württemberg sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt zunächst durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als zuständige Bewilligungsbehörde

g) Standpunkt: Weinfeste sind Kulturveranstaltungen

Viele Betriebe trieb 2021 die Frage nach der Möglichkeit, Weinfeste und andere Weinveranstaltungen durchführen zu können um. In dieser Frage haben wir Ihnen eine Argumentationshilfe an die Hand geben, die aus unserer Sicht klarstellt, dass Weinfeste mit kulturellen Veranstaltungen gleichzusetzen sind.

Weinfeste sind Kulturveranstaltungen. Das waren sie schon immer, seit aber die Weinkultur in Deutschland im Jahr 2021 als Immaterielles Kulturerbe in das bundesweite UNESCO-Verzeichnis aufgenommen wurde, sind sie es auch offiziell. Hierzu ein Auszug aus der Begründung der UNESCO:

„Seit Jahrhunderten bestimmt die Weinkultur auch in Deutschland den Lebensrhythmus von Menschen in Weinanbauregionen. Daraus entstanden zahlreiche Bräuche, jahreszeitliche Feste (...). Zusammenkunft und Geselligkeit wie bei Weinfesten prägen die Weinkultur. Eine Besonderheit sind die zahlreichen Strauß- und Besenwirtschaften (...) und ihren Teil zu einer lebendigen, wandlungsfähigen und modernen Weinkultur beitragen.“

Weiter heißt es auf der UNESCO-Seite:

„Die Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes sowie in eine der internationalen UNESCO- Listen ist eine öffentlich sichtbare Anerkennung des jeweiligen Immateriellen Kulturerbes und seiner Trägerschaft. Die Aufmerksamkeit kann dazu genutzt werden, die Lebendigkeit und Zukunftsfähigkeit der Kulturform zu erhalten und kreativ weiterzuentwickeln.“

Dieser Argumentation der UNESCO folgend, könnten Sie in Kontakt mit Ihrer Ordnungsbehörde treten, falls Sie in nächster Zeit vorhaben, ein Weinfest zu veranstalten. Allerdings gilt auch hier, dass geltende Hygienevorschriften unbedingt zu beachten sind.

h) Duldung Oenologischer Verfahren

Eine Allgemeinverfügung des MLR hinsichtlich duldet die bewährten und bis 2019 zulässigen oenologischen Verfahren (z.B. zulässige Schwefelung, Einsatz von Enzymen und PVPP), welche unbeabsichtigt in der EU-Verordnung VO (EU) 2019/934 (gültig seit 7.12.2019) geändert wurden.

Um diese Situation richtigzustellen ist eine Änderungsverordnung geplant, welche sich jedoch leider auf EU-Ebene verzögert. Damit es nicht zu unangemessenen Problemen bei der Weinbereitung kommt, hat das MLR eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach die bis 2019 zulässigen oenologischen Verfahren befristet auf den Zeitraum zur Bearbeitung der Weinernte 2021 weiter erlaubt sind.

VII. Weinbaupolitische Einzelanliegen

a) **Bebauungskostenpauschsatz**

Anlässlich der Videokonferenz der Weinbausachverständigen der Länder wurde am 26. September 2021 der Betrag für die Weinbaukostenpauschale für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 für Baden-Württemberg auf 3.000 € je Hektar Ertragsreiblefläche festgesetzt.

Mit der Pauschale sind die sachlichen Bebauungskosten abgegolten. Die Liste der neben der Pauschale berücksichtigungsfähigen Kosten können der Landwirtschaftskartei der OFD (Fach 4 Nr. 7.2.4) entnommen werden.

b) **Hagelabwehr Südbaden**

Die Meteorologen ermittelten für den Sommer 2021 eine Durchschnittstemperatur von 17,8 Grad. Das ist wärmer als der Schnitt der Referenzperiode von 1961 bis 1990 in Höhe von 16,2 Grad. Der Vergleich mit den Werten aus früheren Jahrzehnten soll den Wetterforschern eine Einschätzung der Auswirkungen des Klimawandels ermöglichen. Die Sonne kam laut DWD im Südwesten an 625 Stunden (Referenzwert: 636 Stunden) heraus.

Der Mai verlief sehr ruhig und sehr kühl, ohne Bereitschaft und Einsatzflüge.

Im Juni und Juli hatten wir sehr viele Multizellen und Superzellen-Gewitter mit sehr viel Niederschlag, Überschwemmungen und auch Hagel. Baden-Württemberg war im Juni das, mit Abstand niederschlagsreichste Bundesland.

Besonders hervorzuheben ist dieses Jahr die Gewittersituation am 09.06.2021. An diesem Tag gab es eine Gewitterfront, die durch das Schutzgebiet Ortenau und Kaiserstuhl/Tuniberg von Norden nach Süden gezogen ist. Das Gewitter wurde im ersten Verlauf in der Ortenau von beiden Flugzeugen geimpft und auch im weiteren Verlauf noch durch das Flugzeug des Schutzgebietes Kaiserstuhl/Tuniberg. Dieser Einsatztag zeigte das eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit gut funktionieren kann.

Folgende Kennzahlen geben einen interessanten Überblick über die Hagelabwehrsaison 2021.

Flugzeug	Bereitschaftstage	Einsatzflüge	Flugzeiten	Fackelverbrauch
HB-CJQ	27	14	06:07	4

c) Generalversammlung der CEPV (AREV)

Aufgrund der weltweiten Situation von Corona war es nicht möglich, die Generalversammlung des Politischen Kollegiums sowie ein Treffen des CEPV in Iași am 28. Oktober, wie es ursprünglich geplant zu organisieren. Die Generalversammlung wurde dann am 17. November in Brüssel durch den wiedergewählten Präsidenten Ali Leonardy, per Videokonferenz abgehalten.

Es wurde folgende Themen genannt, die die Aufmerksamkeit des CEPV für das Jahr 2022 auf sich ziehen muss:

- Biologische Vielfalt.
- Der europäische Weinbau, die neue GAP und der Green Deal.
- Die Strategie "vom Bauernhof auf den Tisch" als Zeichen der Anerkennung für Nachhaltigkeit.
- Die europäische Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Die Ernährung. Nutri-Score
- Die Kennzeichnung,
- Die Prävention von Krebs,
- Resistente Rebsorten,
- Neue Techniken der Züchtung NBT.
- Grenzüberschreitender Weinhandel für Privatpersonen.
- Weinberge in Steillagen.

VIII. Schlußbemerkung

Wir hoffen, im vorgelegten Tätigkeitsbericht einen Einblick in die Arbeit des Badischen Weinbauverbandes für das Jahr 2021 gegeben und gleichzeitig auf die zukunftsweisenden Perspektiven unserer Arbeit in hinreichendem Maße aufmerksam gemacht zu haben. An dieser Stelle sei von unserer Seite allen staatlichen Stellen und den mit weinwirtschaftspolitischen Fragen befassten Organisationen für die vertrauensvolle Arbeit im zurückliegenden Jahr gedankt. Wir hoffen, dass auch in Zukunft die anstehenden Fachfragen und Probleme auf der Basis dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Betroffenen gelöst werden können. Wir erklären uns hierzu ausdrücklich bereit und hoffen, dass unsere Bereitschaft auch von den anderen angenommen wird.

IX. Anhang

Auflistung „Die Spitze der Badischen Frühlings- und Sommerweine“

Anlage A

Auflistung „TOP 10“ Weine

Anlage B

Frühlings- und Sommerweine 2020**Winzergenossenschaft Achkarren eG**

- 2020er **Rivaner & Weißburgunder** Qualitätswein
AP-Nr. 020 023 21
- 2020er **Rosé** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 020 110 202020er
- 2020er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 020 112 20

Badischer Winzerkeller eG, Breisach

- 2020er Opfinger Sonnenberg
Rivaner-Muskateller Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 1 964-A-02 20
- 2020er Norsinger Batzenberg
Gutedel Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 1 236-A-11 20
- 2020er Riegeler St. Michaelsberg
Weißer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 1 472-A-21 20
- 2020er Eichstetter Herrenbuck
Weißer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 1 470-A-21 20
- 2020er Norsinger Batzenberg
Gutedel Qualitätswein
AP-Nr. 1 232-A-11 20
- 2020er Seefelder Maltesergarten
Gutedel Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 1 234-A-11 20
- 2020er Heitersheimer Maltesergarten
Gutedel Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 1 230-A-11 20

Becksteiner Winzer eG

- 2020er **Scheurebe** Qualitätswein
AP-Nr. 052 204 20
- 2020er Gerlachsheimer Herrenberg
Silvaner Kabinett – trocken
AP-Nr. 052 021 21

Burkheimer Winzer eG

2020er **Spätburgunder Rosé** Kabinett – trocken
AP-Nr. 025 011 21

Durbacher Winzergenossenschaft eG

2020er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein - trocken
AP-Nr. 037 010 21

2020er Durbacher Kochberg
Spätburgunder Rosé Qualitätswein - trocken
AP-Nr. 037 009 21

2020er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 037 014 21

Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg eG

2020er Zeller Abtsberg
Riesling Kabinett
AP-Nr. 040 020 21

2020er Fessenbacher Bergle
Grüner Silvaner Qualitätswein
AP-Nr. 040 034 21

Roter Bur Glottertäler Winzer eG

2020er Glottertäler Eichberg
Weißwein Cuvée Qualitätswein
AP-Nr. 026 011 21

Winzergenossenschaft Jechtingen-Amoltern eG

2020er Jechtinger Vulkanfelsen
Weißwein Cuvée Qualitätswein
AP-Nr. 028 015 21

Winzergenossenschaft Oberbergen eG

2020er Oberbergener Baßgeige
Müller-Thurgau Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 031 002 21

2020er Oberbergener Baßgeige
Müller-Thurgau Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 031 001 21

2020er Oberbergener Baßgeige
Müller-Thurgau Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 031 003 21

Oberkircher Winzer eG

2020er Kappelrodecker Hex vom Dasenstein
Sauvignon Blanc Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 043 323 21

2020er **Riesling Kabinett** – trocken
AP-Nr. 043 013 21

2020er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 043 004 21

Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG

2020er Oberrotweiler
Weißwein Cuvée Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 032 024 21

2020er Oberrotweiler
Rivaner Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 032 025 21

Winzergenossenschaft Rammersweier eG

2020er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 045 011 21

Winzergenossenschaft Rammersweier eG

2020er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 045 013 21

Sasbacher Winzerkeller eG

2020er Sasbacher Rote Halde
Spätburgunder Rosé Kabinett – trocken
AP-Nr. 033 016 21

2020er Sasbacher Rote Halde
Spätburgunder Weißherbst Kabinett
AP-Nr. 033 017 21

2020er Sasbacher Limburg
Scheurebe Kabinett – trocken
AP-Nr. 033 009 21

Adele Gott Winzer Schwarzwald eG

2020er **Riesling** Kabinett – trocken
AP-Nr. 046 005 21

2020er **Rivaner & Riesling** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 046 001 21

Winzer von Baden eG, Wiesloch

- 2020er **Riesling** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 002 009 20
- 2020er **Auxerrois** Kabinett – trocken
AP-Nr. 002 102 21
- 2020er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 002 207 20

Weingut Volker Ackermann, Schmieheim

- 2020er Schmieheimer Kirchberg
Auxerrois Kabinett – trocken
AP-Nr. 491 001 21
- 2020er Schmieheimer Kirchberg
Sauvignon Blanc Kabinett – trocken
AP-Nr. 491 002 21

Weingut & Privatkellerei Bimmerle, Renchen-Erlach

- 2020er **Riesling** Kabinett – trocken
AP-Nr. 549 021 21
- 2020er **Riesling** Kabinett
AP-Nr. 549 020 21
- 2020er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 549 018 21
- 2020er **Riesling & Sauvignon Blanc** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 549 019 21

Weingut Martin-Michael Erb, Friesenheim

- 2020er **Riesling** Kabinett – trocken
AP-Nr. 498 002 21

Weingut Hercher – Inh. Manuel Hercher, Freiburg-Waltershofen

- 2020er Freiburger Steinmauer
Weißwein Cuvée Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 371 025 20
- 2020er Freiburger Steinmauer
Weißwein Cuvée Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 371 003 21

Weingut Kiefer-Seufert – Inh. Philipp Kiefer, Ballrechten-Dottingen

2020er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Gutedel Kabinett – trocken
AP-Nr. 228 007 21

Weingut W. Löffler, Staufen-Wettelbrunn

2020er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Roter Gutedel Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 947 011 21

2020er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Rivaner Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 947 003 21

2020er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Gutedel Kabinett – trocken
AP-Nr. 947 012 21

2020er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Gutedel Kabinett – trocken
AP-Nr. 947 013 21

2020er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Gutedel Kabinett – trocken
AP-Nr. 947 009 21

Weingut Nägelsfürst GmbH & Co. KG, Baden-Baden-Varnhalt

2020er **Sauvignon Blanc** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 532 001 21

Weingut-Weinhaus Schwörer – Inh. Josef Rohrer, Durbach

2020er Durbacher Plaelrain
Rivaner Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 518 053 20

Weingut Jörg Wiedemann, Sasbach

2020er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 3422 025 20

2020er **Weißwein Cuvée** Qualitätswein
AP-Nr. 3422 026 20

Weingut-Weinkellerei Julius Zotz KG, Heitersheim

2020er **Sauvignon Blanc** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 207 005 21

Top 10 weiß trocken

2019er Chardonnay „Vinum Nobile“ Qualitätswein – trocken „Im Barrique gereift“ Oberkircher Winzer eG	AP-Nr. 043 017 21
2020er Sauvignon Blanc „Granit“ Kabinett – trocken Weingut Schloss Ortenberg, Ortenberg	AP-Nr. 505 007 21
2020er Durbacher Plauelrain, Riesling „Stollenberg“ Qualitätswein – trocken <i>VDP.GROSSE LAGE</i> Weingut Andreas Laible, Durbach	AP-Nr. 514 007 21
2019er Chardonnay „Resèrve“ Qualitätswein – trocken „Im Barrique gereift“ Weingut Jörg Wiedemann, Sasbach	AP-Nr. 3422 006 21
2020er Durbacher, Sauvignon Blanc Qualitätswein – trocken <i>VDP.ORTSWEIN</i> Weingut Andreas Laible, Durbach	AP-Nr. 514 001 21
2020er Durbacher Bienengarten, Gewürztraminer Spätlese – trocken Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach	AP-Nr. 517 017 21
2020er Kappelrodecker Heidenhöfe, Weißer Burgunder „Grosses Gewächs“ Qualitätswein – trocken Winzerkeller Hex vom Dasenstein GmbH, Kappelrodeck	AP-Nr. 043 346 21
2018er Baden-Badener Klosterbergfelsen, Riesling Qualitätswein – trocken Weingut Nägelsförst, Baden-Baden	AP-Nr. 532 023 19
2020er Weißer Burgunder Spätlese – trocken Weingut & Privatkellerei Bimmerle KG, Renchen-Erlach	AP-Nr. 549 042 21
2020er Sauvignon Blanc Spätlese – trocken Weingut & Privatkellerei Bimmerle KG, Renchen-Erlach	AP-Nr. 549 029 21

Top 10 rot trocken

2018er Spätburgunder Rotwein „Weitblick“ Qualitätswein – trocken Alde Gott Winzer Schwarzwald eG, Sasbachwalden	AP-Nr. 046 065 21
2019er Cabernet Sauvignon Qualitätswein – trocken „Im Barrique gereift“ Weingut Schwörer – Inh. Josef Rohrer, Durbach	AP-Nr. 3656 018 21
2017er Burkheimer Schlossgarten, Spätburgunder Rotwein „Grande Reserve“ Auslese – trocken „Im Barrique gereift“ Burkheimer Winzer am Kaiserstuhl eG	AP-Nr. 025 011 20
2018er Sasbacher Rote Halde, Spätburgunder Rotwein Spätlese – trocken „Im Barrique gereift“ Sasbacher Winzerkeller am Kaiserstuhl eG	AP-Nr. 033 061 20
2018er Durbacher Bienengarten, Spätburgunder Rotwein Auslese – trocken „Im Barrique gereift“ Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach	AP-Nr. 517 039 20
2019er Durbacher Bienengarten, Spätburgunder Rotwein Auslese – trocken „Im Barrique gereift“ Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach	AP-Nr. 517 027 21
2018er Merlot Qualitätswein – trocken „Im Barrique gereift“ Winzerkeller Hex vom Dasenstein GmbH, Kappelrodeck	AP-Nr. 043 377 20
2018er Durbacher Steinberg, Rotwein Qualitätswein – trocken „Im Barrique gereift“ Durbacher Winzergenossenschaft eG	AP-Nr. 037 050 21
2018er Pinot Noir „Réserve“ SKL Qualitätswein – trocken Affentaler Winzer eG, Bühl	AP-Nr. 038 036 21
2018er Sasbacher Rote Halde, Cabernet Sauvignon Qualitätswein – trocken „Im Barrique gereift“ Sasbacher Winzerkeller am Kaiserstuhl eG	AP-Nr. 033 060 20

TOP 10 edelsüß

2018er Burkheimer Feuerberg, Ruländer Trockenbeerenauslese Burkheimer Winzer am Kaiserstuhl eG	AP-Nr. 025 047 21
2018er Oberrotweiler Käsleberg, Müller-Thurgau Trockenbeerenauslese Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG	AP-Nr. 032 091 21
2019er Durbacher Bienengarten, Klingelberger (Riesling) Trockenbeerenauslese Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach	AP-Nr. 517 029 20
2018er Oberrotweiler Käsleberg, Müller-Thurgau Trockenbeerenauslese „Im Barrique gereift“ Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG	AP-Nr. 032 090 21
2020er Baden-Badener Klosterbergfelsen, Riesling Trockenbeerenauslese Weingut Nägelsförst, Baden-Baden	AP-Nr. 532 017 21
2020er Durbacher Steinberg, Gewürztraminer Auslese Durbacher Winzergenossenschaft eG	AP-Nr. 037 060 21
2020er Durbacher Plauelrain, Riesling Auslese <i>VDP.ERSTE LAGE</i> Weingut Andreas Laible, Durbach	AP-Nr. 514 043 21
2020er Durbacher Ölberg, Gewürztraminer Auslese Durbacher Winzergenossenschaft eG	AP-Nr. 037 054 21
2018er Spätburgunder Beerenauslese „Im Barrique gereift“ Weingut Schloss Ortenberg, Ortenberg	AP-Nr. 505 001 20
2018er Durbacher Bienengarten, Spätburgunder Beerenauslese „Im Barrique gereift“ Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach	AP-Nr. 517 032 20

Merzhauser Straße 115, 79100 Freiburg | Tel 0761 45910 0 Fax 0761 408026
info@badischer-weinbauverband.de | www.badischer-weinbauverband.de
Volksbank Freiburg | IBAN DE26 6809 0000 0009 5010 02 | BIC GENODE61FR1

Baden
Wein
aus dem Garten
Deutschlands.